

QUADORO ERNEUERBARE ENERGIEN EUROPA

Infrastruktur-Sondervermögen deutschen Rechts
Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Stand: 16.04.2026



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagebeschränkungen	7
Sondervermögen	8
Bezeichnung, Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit	8
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement	8
Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung	8
Kapitalverwaltungsgesellschaft	9
Verwahrstelle	9
Identität der Verwahrstelle	9
Aufgaben der Verwahrstelle	9
Unterverwahrung	10
Haftung der Verwahrstelle	10
Risikohinweise	10
Risiken der Fondsanlage	10
Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)	11
Physische Klimaereignisse oder -bedingungen	11
Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der Vermögensgegenstände	11
Marktrisiko	11
Anlagespektrum	11
Erwerbsrisiken	12
Fertigstellungsrisiken	12
Rechtliche Risiken	12
Betriebs- und Managementrisiken	13
Funktionsrisiken	13
Technologische / technische Risiken	13
Gewährleistungsrisiken	14
Risiko im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen	14
Vertragspartnerrisiken	14
Absatzrisiken	14
Rückbaurisiko	15
Projektentwicklungsrisiken	15
Schadensrisiken	15
Risiken im Zusammenhang mit mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften	15
Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	15
Risiken im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen	15
Kapitalmarktrisiko	16
Kursänderungsrisiko von Aktien und sonstigen Wertpapieren	16
Zinsänderungsrisiko	16
Risiko von negativen Habenzinsen	16
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	16
Risiken im Zusammenhang mit dem Aufbau des Portfolios	16
Inflationsrisiko	17
Deflationsrisiko	17

Währungsrisiko.....	17
Prognoserisiken.....	17
Bewertungsrisiken.....	17
Konzentrationsrisiko.....	18
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen.....	18
Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften.....	18
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten.....	19
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen und Rückgaben (Liquiditätsrisiko).....	19
Risiko durch Rückgabeverlangen von Anlegern.....	19
Risiko aufgrund einer heterogenen Anlegerstruktur.....	19
Risiko aus der Rücknahmeaussetzung.....	19
Risiko durch sonstige „außergewöhnliche Umstände“.....	20
Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände.....	20
Risiko aus der Fremdfinanzierung (Leverage).....	20
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern.....	20
Risiko im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Anteilrückgaben.....	20
Risiken der erhöhten Liquidität des Sondervermögens.....	20
Kontrahentenrisiken.....	21
Generelles Kontrahentenrisiko.....	21
Besondere Kontrahentenrisiken.....	21
Kontrahentenrisiko bei Wertpapieren.....	21
Kontrahentenrisiko bei derivativen Finanzinstrumenten.....	21
Risiko einer verspäteten Information durch das depotführende Kreditinstitut.....	21
Operationelle und sonstige Risiken des Sondervermögens.....	21
Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsprüfung.....	21
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung der Nachhaltigkeit.....	21
Epidemie-/Pandemie-Risiken.....	22
Länder- oder Transferrisiko.....	22
Terrorismus.....	22
Altlasten.....	22
Risiko des Fortbestands der Eurozone.....	22
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko.....	22
Gewerbesteuerliches Risiko wegen aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung.....	22
Schlüsselpersonenrisiko.....	22
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko).....	22
Risiken aus der (Unter-)Verwahrung von Vermögensgegenständen.....	23
Transaktionskosten.....	23
Verträge, Vertragserfüllung, Schadensersatz.....	23
Interessenkonflikte.....	23
Allokationsrisiko.....	23
Auflösung oder Übertragung des Sondervermögens.....	23
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen (Verschmelzung).....	23
Rentabilitätsrisiken durch Auf- und Abschläge auf den Anteilwert.....	24
Risiken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anteilwertes.....	24
Anlegerspezifische Risiken.....	24

Persönliche Anteilsfinanzierung.....	24
Währungsrisiken für Anleger aus Ländern außerhalb des Euroraumes	24
Risiko aus der Mindestbindung für Anleger	24
Risiko aus der Preisänderung für Anleger	24
Eingeschränkte Fungibilität der Anteile am Sondervermögen	24
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	24
Erhöhte Volatilität.....	25
Profil des typischen Anlegers.....	25
Bewerter und Bewertungsverfahren	25
Externe Bewerter.....	25
Bewertung vor Ankauf	25
Laufende Bewertung	25
Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften	25
Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Sondervermögens	26
Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften	26
Wesentliche Anlagegrenzen im Rahmen des Investitionsprozesses	26
Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz.....	27
Fremdwährungen und Fremdkapital.....	27
Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele	27
Anlagegegenstände im Einzelnen	27
Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften	27
Liquiditätsanlagen	28
Anforderungen für Bankguthaben	29
Anforderungen für Geldmarktinstrumente	29
Anforderungen für Wertpapiere	29
Anforderungen für Investmentanteile.....	30
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.....	30
Anlagegrenzen für Investmentanteile	31
Mindestliquidität	31
Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen	31
Derivate zu Absicherungszwecken	31
Optionsgeschäfte	32
Terminkontrakte.....	33
Swaps.....	33
Swaptions.....	33
Credit Default Swaps.....	33
In Wertpapieren verbriefte Derivate.....	33
Notierte und nicht notierte Derivate	33
Derivategeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken.....	34
Sicherheitenstrategie.....	34
Arten der zulässigen Sicherheiten	34
Umfang der Besicherung	34
Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (HaircutStrategie)	34
Anlage von Sicherheiten	34
Wertentwicklung	34
Einsatz von Leverage	35

Börsen und Märkte	35
Teilfonds	35
Anteile	35
Anteilklassen und faire Behandlung der Anleger	35
Art und Hauptmerkmale der Anteile	36
Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	36
Anteilklassen im Überblick	36
Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse I – Mindestanlagesummen	36
Ausgabe und Rücknahme der Anteile	37
Ausgabe von Anteilen	37
Rücknahme von Anteilen	37
Rücknahme von Anteilen während einer Aussetzung	37
Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	37
Order-Annahmeschluss und Abrechnung von Kauf-/ Verkaufsaufträgen	37
Verfahren bei der Vermögensbewertung	38
Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Liquiditätsanlagen	38
Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften	38
Liquiditätsanlagen	38
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	38
Nicht notierte Schuldverschreibungen	38
Geldmarktinstrumente	38
Derivate	38
Optionsrechte und Terminkontrakte	38
Bankguthaben, Festgelder und Investmentanteile	38
Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände	39
Zusammengesetzte Vermögensgegenstände	39
Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag	39
Rückgabegebühr	39
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	39
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	40
Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger	40
Liquiditätsmanagement	40
Vom Sondervermögen zu tragende Kosten	41
Verwaltungs- und sonstige Kosten	41
Angabe einer Gesamtkostenquote	43
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	43
Rückvergütungen	43
Vergütungspolitik	44
Sonstige Informationen	44
Ermittlung und Verwendung der Erträge	44
Ermittlung der Erträge	44
Ertragsausgleichsverfahren	44
Verwendung der Erträge	45
Wirkung der Ausschüttung auf den Anteilwert	45
Gutschrift der Ausschüttungen	45
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	45

Anteile im Privatvermögen natürlicher Personen (Steuerinländer).....	46
Ausschüttungen	46
Vorabpauschale	46
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	46
<i>Teilfreistellung für Mischfonds bzgl. Anteilen im Privatvermögen (Steuerinländer)</i>	47
Anteile im Betriebsvermögen und Körperschaften (Steuerinländer).....	47
Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	47
Ausschüttungen	47
Vorabpauschale	47
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	47
<i>Teilfreistellung für Mischfonds bzgl. Anteilen im Betriebsvermögen und Körperschaften (Steuerinländer)</i>	48
Steuerausländer	48
Solidaritätszuschlag.....	48
Kirchensteuer	48
Ausländische Quellensteuer.....	48
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen.....	48
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen.....	48
Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	50
Allgemeiner Hinweis.....	51
Sonstige Dienstleister	51
Auslagerung	51
Interessenkonflikte	51
Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer	52
Regelungen zur Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Sondervermögens.....	52
Auflösung des Sondervermögens	52
Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens	53
Verschmelzung des Sondervermögens.....	53
Verfahren bei der Verschmelzung von Sondervermögen	53
Übertragung des Sondervermögens.....	53
Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	54
Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden.....	54
Allgemeine Anlagebedingungen.....	55
Besondere Anlagebedingungen	62
Gremien	69
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	70

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen Quadoro Erneuerbare Energie Europa (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (nachfolgend auch „Basisinformationsblatt“) und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht rechtzeitig vor Vertragsabschluss in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.

Der Quadoro Erneuerbare Energien Europa qualifiziert als Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Informationen über nachhaltige Investitionen sowie Ausführungen zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ („ESG-Anhang“) enthalten.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen

Die Quadoro Investment GmbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und das Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Sondervermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten

Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationen und das Sondervermögen sind nicht für den Vertrieb an natürliche oder juristische Personen bestimmt, die in Frankreich ansässig sind.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 19 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Erfüllungsort und somit auch Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Gesellschaft, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die nachstehende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Laut § 303 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB können Verbraucher die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

Die Gesellschaft nimmt an dem Verfahren dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat VBS 12, Marie Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich Verbraucher auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 2388 1907 oder +49 69 2388 1906, Fax: +49 69 2388 1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919 schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände stehen gemäß §§ 260a, 245 KAGB im Eigentum der Gesellschaft, die sie treuhänderisch für die Anleger verwaltet. Der Anleger wird durch den Erwerb der Anteile Treugeber und hat schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Der jeweils gültige Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht enthält aktuelle Angaben über die Gremien sowie das gezeichnete und eingezahlte Kapital und das haftende Eigenkapital der

Gesellschaft sowie das haftende Eigenkapital der Verwahrstelle.

Sondervermögen

Bezeichnung, Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit

Das Sondervermögen ist ein Infrastruktur-Sondervermögen im Sinne des KAGB. Es trägt die Bezeichnung Quadoro Erneuerbare Energien Europa. Es wird mit Ausgabe des ersten Anteilscheins für unbegrenzte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden.

Die Gesellschaft kann für ein Sondervermögen verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sein können. Es sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der laufenden Vertriebsvergütung, des Ausgabeaufschlags und der Mindestanlagesumme unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „R“ und „I“. Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale der zwei Anteilklassen sind in diesem Verkaufsprospekt unter „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, unter „Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag“ sowie unter „Kosten“ beschrieben. Die Währung der Anteilklassen lautet auf Euro.

Ausgestaltungsmerkmale für die Anteilklassen einschließlich WKN/ISIN finden sich zusammenfassend auch in der Übersicht „Anteilklassen im Überblick“.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement

Der Verkaufsprospekt, die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ (die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ nachfolgend „Anlagebedingungen“), das Basisinformationsblatt sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind

kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle und auf der Internetseite der Gesellschaft <https://qeee.quadoro.com>.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen dieses Sondervermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf ihrer Internetseite unter <https://qeee.quadoro.com> allen Anlegern zur Verfügung stellen.

Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung

Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Soweit Änderungen der Anlagebedingungen Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Sind die Änderungen der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB nicht vereinbar, kann die Gesellschaft die Anlagebedingungen nur ändern, wenn sie den Anlegern anbietet, entweder

- a) soweit möglich, ihre Anteile kostenlos in Anteile an einem anderen Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von der Gesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird, umzutauschen oder
- b) ihre Anteile ohne weitere Kosten unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen zurückzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft <https://qeee.quadoro.com> bekannt gemacht. Wenn die Änderungen anlegerbenachteiligende Vergütungen und Aufwandsersatzungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, die aus dem Sondervermögen entnommen werden dürfen oder anlegerbenachteiligende Änderungen von Angaben in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte oder die Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, in Papierform oder in elektronischer Form, informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie einen Hinweis darauf, wo und auf welche Weise weitere Informationen erlangt werden können; im Falle von Änderungen der bisherigen Anlegergrundsätze im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB erhalten die Anleger zusätzlich Informationen über ihre Rückgaberechte bzw. mögliche Umtauschrechte.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. Im Fall der Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und

Aufwandsersatzungen treten diese vier Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Wenn solche Änderungen die Anleger begünstigen, kann mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft für das in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebene Sondervermögen ist die am 1. Dezember 2008 gegründete Quadoro Investment GmbH mit Sitz in Offenbach am Main. Sie ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, der externen Bewerter und über die Gesellschafter sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und das haftende Eigenkapital der Gesellschaft und der Verwahrstelle sind im Abschnitt „Gremien“ des Verkaufsprospektes dargestellt. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten entnommen werden.

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abzudecken, denen die Gesellschaft nachgeht, verfügt sie über entsprechende zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für das Sondervermögen hat die „CACEIS Bank S.A., Germany Branch“ die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie ist die deutsche Niederlassung der CACEIS Bank S.A., eines Kreditinstitutes nach französischem Recht.

Weitere Angaben zur Verwahrstelle finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospektes im Abschnitt „Gremien“.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit der Prüfung des Eigentums der für Rechnung des Sondervermögens tätigen Gesellschaft sowie der laufenden Überwachung des Bestandes an Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und der sonstigen nicht verwahrfähigen Vermögensgegenstände beauftragt.

Des Weiteren ist sie mit der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben, soweit diese nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere und Investmentanteile, die im Rahmen der Liquiditätsanlage gehalten werden, beauftragt. Dies entspricht den Regelungen des KAGB, das eine Trennung der Verwaltung und Verwahrung des Sondervermögens vorsieht.

Die Wertpapiere und Einlagenzertifikate des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle in gesonderten Depots verwahrt, soweit sie nicht bei anderen Verwahrern in gesonderten Depots gehalten werden. Die Bankguthaben des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten gehalten, soweit sie nicht bei anderen Kreditinstituten auf gesonderten Konten verwahrt werden. Zur Sicherung der

Interessen der Anleger ist bei jeder Veräußerung oder Belastung einer Immobilie die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf gesonderten Konten oder in gesonderten Depots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Weiterhin hat die Verwahrstelle bei Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie nachfolgend dargestellt sind, zu überwachen. In diesem Zusammenhang wird zwischen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung einerseits und Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, unterschieden. Denn anders als Infrastruktur-Projektgesellschaften mit unternehmerischem Charakter halten Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifizieren, ausschließlich Infrastruktur-Immobilien (d. h. Immobilien, die als Infrastruktur dem Funktionieren des Gemeinwesens dienen) und generieren Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Flächen an Dritte. Sie entfalten grundsätzlich keine wesentlichen operativen Tätigkeiten außerhalb dieser Vermietungstätigkeit.

- Belastungen von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, bedürfen nach §§ 260a, 260 Abs. 3 Nr. 2 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle.
- Verfügungen der Gesellschaft über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, bedürfen nach §§ 260a, 234 Satz 1 Nr. 3, 84 Abs. 1 Nr. 5 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle. Verfügungen dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft über die von ihr gegebenenfalls jeweils gehaltenen Infrastruktur, sofern die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft hält, sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle.
- Belastungen von Vermögensgegenständen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, bedürfen nach §§ 260a, 260 Abs. 3 und Abs. 4 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle.

Zudem hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens entsprechen. Sie hat dafür zu sorgen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt. Des Weiteren hat die Verwahrstelle dafür zu sorgen, dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet

werden und die zur Ausschüttung bestimmten Erträge auszuzahlen.

Unterverwahrung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahraufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) zu übertragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle folgende Verwahraufgaben übertragen:

Verwahrung nach §§ 81 und 82 KAGB auf die in ihrer Übersicht Lagerstellennetz genannten Unterverwahrer. Eine entsprechende Übersicht kann bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger des Sondervermögens zu handeln. Für die Verwahrstelle bestehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle für das Sondervermögen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Interessenkonflikte. Interessenkonflikte können hauptsächlich entstehen zwischen der Verwahrstelle und Kunden/Geschäftspartnern,

- Mitarbeitern und Kunden/Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und der Verwahrstelle bzw. der CACEIS Gruppe,
- verschiedenen Kunden/Geschäftspartnern untereinander und
- Mitgliedern der CACEIS Gruppe.

Der Gesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekannt gegeben.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Sondervermögen und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu ihren Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer.

Risikohinweise

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Anleger den gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Sondervermögens kann fallen und zu Verlusten beim Anleger, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals, führen.

Soweit Angaben zur historischen Wertentwicklung des Sondervermögens verfügbar sind, beziehen sich diese ausschließlich auf die Vergangenheit und lassen keine Prognose

oder anderweitige Rückschlüsse im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Sondervermögen sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen, auf die dieser Verkaufsprospekt verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Sondervermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind.

Anlageentscheidungen über Anlageziele des Sondervermögens werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken getroffen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben und bei Eintreten negative Auswirkungen auf ein potenzielles Anlageobjekt haben. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken wie z. B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken oder operationelle Risiken haben und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die dem Sondervermögen zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088 („**Taxonomie-Verordnung**“) oder Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllen oder die mit dem Sondervermögen verfolgten ökologischen Anlageziele nicht ausreichend für eine Qualifizierung nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung sind.

Wenn diese Risiken auftreten, können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite des Anlageobjekts haben, bis hin zu einem Totalverlust. Negative Auswirkungen auf ein Anlageobjekt können sich auch negativ auf die Rendite des Sondervermögens auswirken.

Die Reihenfolge, in der nachfolgend Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken. Die Möglichkeit des Eintritts von Risiken ist nicht auf einzelne Risiken beschränkt, verschiedene oder alle Risiken können auch zusammen oder in Folge auftreten. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht notwendig abschließend, daneben können derzeit nicht vorhersehbare oder anderweitig nicht erwähnte Risiken treten.

Risiken der Fondsanlage

Die nachstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Sondervermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Sondervermögens entspricht dabei der Summe der Verkehrswerte/Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Verkehrswerte bzw. Rückzahlungsbeträge/Marktwerte aller Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) des Sondervermögens. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Schulden des Sondervermögens abhängig. Schwankungen entstehen u. a. durch Zinsänderungen, Änderungen der Liquidität, Amortisation und/oder Änderungen wesentlicher Bewertungsannahmen. Auch negative Wertentwicklungen sind möglich. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können (Artikel 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung). Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z. B. Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt.

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Gesellschaft, sofern im Einzelfall relevant, Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere für die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

Einzelne Extremwetterereignisse

- Hitzewellen
- Dürren
- Überschwemmungen
- Stürme
- Hagelstürme
- Waldbrände
- Lawinen

Langfristige Klimaveränderungen

- Abnehmende Schneemengen
- Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
- Unbeständige Wetterbedingungen
- Steigender Meeresspiegel
- Änderungen der Meeresströmungen
- Änderungen der Winde
- Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
- Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)

- Versauerung der Ozeane
- Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionsergebnisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden
- Auftauchen technischer Neuentwicklungen, die Bestandsanlagen obsolet werden lassen

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des Sondervermögens bzw. seiner Investitionen führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Infrastruktur-Projektgesellschaften berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Investition und somit auf die Rendite des Sondervermögens auswirken.

Zudem können sich aus potenziellen oder realisierten Nachhaltigkeitsrisiken nachteilige Fremdfinanzierungsbedingungen, z. B. durch deutlich erhöhte Zins- und Tilgungskonditionen, ergeben oder eine Fremdfinanzierung überhaupt nicht mehr zu erlangen sein. Auch daraus können sich negative Folgen für den Wert des Sondervermögens und damit den Wert der vom Anleger gehaltenen Fondsanlage ergeben.

Sofern das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere (wie z. B. Aktien oder Anleihen), Geldmarktinstrumente und Investmentanteile hält, können Nachhaltigkeitsrisiken auch zu negativen Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Vermögensgegenstände führen, und damit zu einer – auch erheblichen – Wertminderung des Sondervermögens und damit der vom Anleger gehaltenen Anteile an diesem Sondervermögen führen.

Weitere Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungen der Gesellschaft sowie bei der Festlegung ihrer Vergütungspolitik sind im Internet unter http://www.quadoro.com/kvg_veroeffentlich.

Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der Vermögensgegenstände

Marktrisiko

Die nachfolgenden Marktrisiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen ist die Anlagepolitik darauf ausgerichtet, schwerpunktmäßig Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne

des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB zu erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben.

Die Beteiligung des Sondervermögens soll primär in solche Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgen, die Infrastrukturen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse und Wasserstoff errichten, sanieren, halten, betreiben oder bewirtschaften sowie Infrastrukturen aus dem Sektor der Energiespeicherung und Energieübertragung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien (nachfolgend unter den Begriffen „Energieprojekte“ oder „Infrastrukturen“ zusammengefasst“).

Die Auswahl der Energieprojekte ist maßgeblich für das Ergebnis der Infrastruktur-Projektgesellschaften und somit für das Ergebnis des Sondervermögens. Die Infrastruktur-Projektgesellschaften erwirtschaften ihre Erträge jeweils überwiegend oder ausschließlich aus den ausgewählten Energieprojekten. Sollten diese Erträge während der Laufzeit der Energieprojekte teilweise oder vollständig ausbleiben, so wirkt sich dies unmittelbar auf den Wert der Infrastruktur-Projektgesellschaften und infolge auf den Wert des Sondervermögens aus.

Erwerbsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Energieprojekte ausgewählt werden, die sich später als wenig ertragreich oder sogar verlustbringend erweisen. Die Eignung und Werthaltigkeit der jeweils ausgewählten Energieprojekte können nur auf Grundlage von Plausibilitätsprüfungen eingeschätzt werden. Die Wertfindung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage von Strompreisprognosen verschiedener Anbieter. Diese Grundlagen oder deren Auswahl können sich als insgesamt falsch oder nur teilweise zutreffend herausstellen, was zu negativen Ergebnisabweichungen auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften und in Folge auf Ebene des Sondervermögens und damit auch auf Ebene der Anleger führen kann. Ursächlich dafür kann neben einer unzutreffenden Beurteilung der bei der Investition bekannten Sachverhalte durch die Gesellschaft und die Infrastruktur-Projektgesellschaft, eine unzureichende Aufklärung der gegebenen Sachverhalte sowie auch eine unzureichende Ertragsgewinnung eines Energieprojektes sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Fall des Erwerbs von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können.

Hinsichtlich der auszuwählenden Energieprojekte in den Infrastruktur-Projektgesellschaften besteht das Risiko, dass einzelne Energieprojekte den Investitionskriterien der Gesellschaft nicht standhalten und daher nicht erworben werden können oder aber das Energieprojekt aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden kann. Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch Proteste, Umweltbedenken und Verwaltungsverfahren durch Nachbarn und politische Aktivisten sind nicht auszuschließen und sind nicht unüblich. Infolgedessen könnten das Sondervermögen bzw. die Infrastruktur-Projektgesellschaft keine oder weniger Energieprojekte als geplant umsetzen oder müssten sich anderweitig zu ggf. ungünstigeren Konditionen mit Energieprojekten an

schlechteren Standorten eindecken. Dies könnte wegen geringerer Diversifikation der Energieprojekte zu einer Risiko-steigerung führen und letztlich die Rentabilität der Investition und damit die Kapitalrückflüsse an die Anleger beeinträchtigen. Würden weniger Energieprojekte identifiziert, als für eine angemessene Diversifikation benötigt werden, oder die die Investitionskriterien erfüllen, könnte das Kapital der Anleger nicht oder nur teilweise investiert und die erwartete Rendite nicht oder nur teilweise verdient werden.

Fertigstellungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass während der Bauzeit vorgesehene Bau- und/oder Infrastrukturelemente nicht mehr, nicht rechtzeitig oder nicht in entsprechender Qualität geliefert werden können oder die Energieprojekte nicht entsprechend den vorliegenden Planungen erstellt werden können oder wurden. Das Sondervermögen trägt dabei auch das Risiko, dass sich durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, durch die Unterbrechung von Lieferketten sowie durch höhere Gewalt oder andere für den Generalunternehmer oder sonstige am Bau direkt oder indirekt beteiligte Parteien unabwendbare Umstände Verzögerungen im Bau der Energieprojekte ergeben. Auch das Insolvenzrisiko des Generalunternehmers oder anderer beteiligter Partner kann Verzögerungen oder Baustillstand bedingen. Gleiches gilt auch für Lieferanten der Generalunternehmer oder den Netzbetreiber. Möglicherweise muss auch ein mit der finanzierenden Bank bereits vereinbarter Schuldendienstplan geändert werden, wenn die notwendigen Geldmittel noch nicht vorhanden sind. Die erhöhten Errichtungskosten, zum Beispiel bedingt durch ungeplante Personalkosten, müssten dann ebenfalls finanziert werden.

Weiterhin könnten die Energieprojekte zwar fertiggestellt werden, jedoch könnte die realisierte Leistung qualitativ oder quantitativ unter der ursprünglich geplanten Leistung liegen, was unmittelbar negative Folgen für den Cashflow hätte. Die produzierte Menge Strom würde nicht der Prognose entsprechen, weshalb das Energieprojekt geringere Einnahmen erwirtschaften würde. Folglich würden sich in einem ersten Schritt die Gewinnausschüttungen an die Anleger reduzieren, in einem zweiten Schritt wäre der Schuldendienst gefährdet.

Sollte ein Energieprojekt nicht fertiggestellt werden können, würde es überhaupt keinen Cashflow generieren. In der Folge erhalten die Anleger auch keine Ausschüttungen und der Schuldendienst kann nicht erbracht werden.

In allen Fällen kann das Fertigstellungsrisiko entweder geringere Einnahmen oder erhöhte Kosten zur Folge haben und wirkt somit unmittelbar auf den Cashflow des Energieprojektes ein. Sollte das Energieprojekt überhaupt nicht fertiggestellt und nicht netzangeschlossen werden, droht ein Totalverlust des bis dahin eingesetzten Kapitals.

Rechtliche Risiken

Für das Sondervermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Sondervermögens oder der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen das Sondervermögen beteiligt ist, können von denen in Deutschland zum Nachteil des Sondervermögens bzw. der Anleger abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der

Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände bzw. deren Energieprojekte führen.

Auch besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen oder die Verwaltungspraxis maßgeblicher Aufsichts- oder Steuerbehörden geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von der der Gesellschaft oder der Infrastruktur-Projektgesellschaft abweichen. Dies kann für die Anleger rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Im Extremfall kann hierdurch die gesamte Kapitalanlage blockiert werden (z. B. behördliche Betriebsschließung oder Nichterteilung bzw. Wegfall von Genehmigungen zum Erwerb, Bau oder Betrieb von Energieprojekten), was zu einem Totalverlust führen kann.

Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Sondervermögens in Deutschland ändern.

Die Infrastruktur-Projektgesellschaften sind zudem dem Risiko ausgesetzt, dass die Errichtung von Energieprojekten bzw. notwendiger Transportinfrastruktur z. B. Transformatoren- und Wechselrichterstationen oder andere Betriebseinrichtungen, z. B. Kabeltrassen, unter Umständen einer behördlichen (Bau-) Genehmigung oder umweltschutzrechtlicher Genehmigungen bedürfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Genehmigungspflichten eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert werden. Dies kann nachhaltige Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb der zum Erwerb vorgesehenen Energieprojekte haben. Das Fehlen von Genehmigungen kann den Rückbau der betroffenen Energieprojekte zur Folge haben.

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Energieprojekte hängt auch von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, d. h. von staatlichen Rahmenbedingungen ab. Die in Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften geplanten Energieprojekte sollen teilweise plangemäß so fertig gestellt werden, dass grundsätzlich eine entsprechende Förderung nach den jeweiligen gesetzlichen Förderungen erfolgen kann. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Realisierung der Energieprojekte, wider Erwarten, so lange hinzieht, dass keine oder nur eine entsprechend geringere Förderung möglich ist, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit des Sondervermögens führen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das jeweilige gültige und für die (Einspeise-)Vergütungstarife maßgebliche Gesetz für noch nicht in Betrieb befindliche oder rückwirkend sogar für bereits in Betrieb befindliche Energieprojekte geändert wird und die jeweilige Einspeisevergütung reduziert oder gar abgeschafft wird bzw. abgeschafft werden muss.

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Energieprojekte hängt ferner von den Bedingungen im Rahmen der Power Purchase Agreements ab. Möglicherweise wird nicht die gesamte Menge der produzierten Energie vergütet. Darüber hinaus können im Rahmen der Power Purchase Agreements Lieferverpflichtungen eingegangen werden, welche bei Nichteinhaltung ein Kostenrisiko darstellen, bzw. Pönalen auslösen.

Externe Faktoren in Form substanzieller Veränderungen rechtlicher oder steuerlicher Rahmenbedingungen oder deren fehlerhafte rechtliche und steuerliche Beurteilung können sich nachteilig auswirken. Insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sind nachträgliche gesetzliche und ordnungspolitische

Eingriffe nicht auszuschließen. Eine Änderung des Rechts- bzw. Regulierungsumfeldes, unter Umständen auch rückwirkend, kann gravierende Auswirkungen auf den Preis und die Menge der absetzbaren Energie haben. Eine Senkung der Einspeisevergütung oder ein zeitweiliger oder dauernder Entfall des Anspruchs auf Zahlung einer Einspeisevergütung für erneuerbare Energien kann direkte Auswirkungen auf den erzielbaren Preis und damit auf die Projekterträge haben. Wenn die Infrastruktur-Projektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben, ergibt sich hierdurch ein zusätzliches Grenzüberschreitungsrisiko.

Betriebs- und Managementrisiken

Eine fehlerhafte Bedienung von Anlagen oder die mangelhafte Wartung und Instandhaltung durch verantwortliches Personal bzw. weitere Vertragspartner stellen Risiken für den Produktionsprozess dar und können Unterbrechungen, Sachschäden und Personenschäden oder den Stillstand einer oder mehrerer Anlagen zur Folge haben. Durch Betriebs- und Managementrisiken hervorgerufene Einschränkungen des Produktionsbetriebes können sich in Abhängigkeit ihres Ausmaßes zudem negativ auf die Produktionsmenge auswirken oder erhöhte Produktionskosten nach sich ziehen und bergen somit ein Risiko, den Cashflow nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Funktionsrisiken

Energieprojekte unterliegen ebenfalls einem Funktionsrisiko infolge des Einsatzes nicht hinreichend oder nicht hinreichend lange erprobter Technologien und ggf. unausgereifter Technische Komponenten können einem Leistungsverlust und u.a. durch mangelhafte Fertigung, mangelhafte Installation, mangelnde Wartung oder Verschmutzung einem Funktionsrisiko unterliegen. Bei Großanlagen besteht auch bei Verwendung erprobter Technik das Risiko, dass eine Vielzahl von Schnittstellen oder Komponenten zu Problemen führen und Funktionsrisiken darstellen. Der fortwährende technologische Fortschritt und Anpassungs- und Optimierungsprozess bei Energieprojekten kann ebenfalls technische Funktionsrisiken zur Folge haben. Darüber hinaus könnte sich erst im späteren Betriebsverlauf herausstellen, dass die Energieprojekte oder andere für den sicheren und dauerhaften Betrieb notwendigen Komponenten Serienschäden erleiden oder die erwarteten Leistungswerte nicht erreicht werden können. Derartige Risiken könnten nicht oder nur unzureichend abgesichert sein. Dieses schließt das Risiko ein, dass vertraglich vereinbarte maximale Haftungssummen nicht ausreichend sind, um den tatsächlich entstandenen Schaden zu decken.

Insbesondere kann der Ausfall eines Energieprojektes zur temporären Zahlungsunfähigkeit oder sogar zur Insolvenz der Infrastruktur-Projektgesellschaft führen. Damit wären Ausschüttungen und Zinszahlungen an das Sondervermögen teilweise oder ganz gefährdet.

Technologische / technische Risiken

Energieprojekte beinhalten die Gefahr, dass diese infolge technologischen Wandels oder Änderungen in der Regulierung unrentabel werden und sich die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Projekten verschlechtert. Dieses technische Risiko ist umso bedeutsamer, je eher sich die Energieprojekte am freien Markt behaupten muss.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz höher sein als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass längere Stillstandzeiten als prognostiziert anfallen. Diese können bspw. durch unvorhersehbare Hindernisse,

technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge durch Verschmutzungen der Anlagen, Vereisung, Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung oder Degradierung entstehen. Ferner kann bei technischen Störungen die Reaktionszeit von externen Dienstleistern sowie die Verfügbarkeit von Ersatzteilen negativen Einfluss auf die Dauer der Fehlerbehebung haben.

Gewährleistungsrisiken

Im Rahmen des Erwerbs oder der Errichtung der Energieprojekte soll der durch die Infrastruktur-Projektgesellschaft beauftragte Projektentwickler, Lieferant oder Auftragnehmer, der Hersteller und/oder der Generalunternehmer Gewährleistungen und Garantien zur Qualität und zur Leistungsfähigkeit der Energieprojekte zugunsten des Erwerbers (Infrastruktur-Projektgesellschaft) abgeben. Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel bezüglich der Energieprojekte erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem ist, selbst wenn Ansprüche nicht verjährt sind, nicht auszuschließen, dass die Projektentwickler, Lieferanten oder Auftragnehmer, Hersteller und/oder Generalunternehmer ihre Verpflichtungen aus den Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen oder erfüllen können. Die Beweislast für mögliche technische Mängel an den Energieprojekten, die zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, aber erst nach Abnahme der Energieprojekte auftreten, liegt in der Regel auf der Käuferseite (Infrastruktur-Projektgesellschaft). Es könnten so für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten für die Infrastruktur-Projektgesellschaft entstehen. Durch Verzögerungen können Ausfallzeiten entstehen, die die Wirtschaftlichkeit des Energieprojektes beeinträchtigen. Im Extremfall dürfen die Energieprojekte bei nicht gewährleisteter Betriebssicherheit zeitweise oder vollständig nicht weiterbetrieben werden. Durch den Eintritt eines oder mehrerer der oben bezeichneten Risiken könnten sich die Rentabilität der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit die Kapitalrückflüsse an die Anleger vermindern. Im Rahmen erneuerbarer Energien besteht ein erhöhtes Risiko aus der Verwendung neuer Technologien, deren Haltbarkeit und Langlebigkeit nicht eingeschätzt werden kann. Unbeabsichtigte Nebeneffekte sind nicht ausgeschlossen.

Risiko im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen

Die Gesellschaft kann im Umfang von maximal 30 % bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite) für Rechnung des Sondervermögens auch Minderheitsbeteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, sodass im Falle von Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschafter der Infrastruktur-Projektgesellschaft das Risiko besteht, dass Interessen des Sondervermögens gegen die Stimmenmehrheit der übrigen Gesellschafter nicht durchgesetzt werden können. Sollten die Interessen des Sondervermögens nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann dies die Profitabilität des Sondervermögens beeinträchtigen.

Vertragspartnerrisiken

Sollten Vertragspartner der Infrastruktur-Projektgesellschaften oder deren Betriebsgesellschaften mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Falle der Insolvenz, ausfallen oder ist es notwendig, bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abzuschließen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder

Schadensersatzleistungen entfallen. Eine Insolvenz des Vertragspartners, insbesondere des beauftragten Generalunternehmers nach bereits erfolgten Anzahlungen, kann zu einem Verlust dieser Anzahlungen führen.

Die Infrastruktur-Projektgesellschaften liefern im Rahmen eines Energieprojektes die erzeugte Energie im Wege von Abnahmeverträgen an die jeweiligen Abnehmer. Insofern hängen die Erlöse aus der Energielieferung auch von der Zahlungsfähigkeit dieser Abnehmer ab. Zahlungsunfähigkeit oder die Insolvenz eines Abnehmers kann zum Teilausfall oder im Extremfall zum Totalausfall eines Energieprojektes führen.

Absatzrisiken

Die Menge des produzierten Stroms des jeweiligen Energieprojektes ist abhängig von der an den jeweiligen Standorten tatsächlich verfügbare und nutzbare Primärenergie (z. B. Sonneneinstrahlung, Windaufkommen), von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der verwendeten Anlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich verfügbare und nutzbare Primärenergie an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit des Energieprojektes von den prognostizierten Werten negativ abweicht. Falls eine Infrastruktur-Projektgesellschaft eine Vereinbarung über die garantierte Lieferung einer bestimmten Strommenge an einen bestimmten Abnehmer geschlossen hat, kann es erforderlich sein, dass für die Lieferung der zugesagten Menge Strom aus anderen Quellen zugekauft werden muss und dass dieser Zukauf nur zu einem Preis möglich ist, der über der für den gelieferten Strom erhaltenen Vergütung liegt. Ebenso ist möglich, dass die produzierte Strommenge höher ist als die von dem Abnehmer tatsächlich vergütete und dass diese zusätzliche Strommenge nur zu einem Preis vermarktet werden kann, der unter dem mit dem Abnehmer vereinbarten Preis liegt.

Die kalkulierten Ergebnisse hängen oft von den gesetzlichen Normen der Einspeisevergütung ab. Es besteht daher das Risiko, dass ungeachtet der gesetzlichen Verankerung die Vergütungstarife geändert bzw. gemindert werden oder sogar die Abnahme-/Vergütungspflicht des Netzbetreibers ganz entfällt.

Erfolgt die Einspeisung aufgrund sogenannter Power Purchase Agreements, hängt das Einkommen insbesondere vom Bestand und der Bonität/Zahlungsfähigkeit des Energieabnehmers ab. Nach Ablauf von Einspeisetarifen oder eines abgeschlossenen Power Purchase Agreements ist die Energieabnahme zudem nicht gesichert. Ferner besteht die Option, die produzierte Energie direkt (oder indirekt über einen Dienstleister) an der Strombörse zu vermarkten, welche naturgemäß Schwankungen unterliegt. Dadurch könnte das Sondervermögen den erzeugten Strom nur noch zu einer geringeren Vergütung, zu negativer Vergütung oder gar nicht mehr verkaufen.

Im Falle eines Batteriespeichers hängen die Einnahmen nicht zwingend von der Stromproduktion ab, sondern von der Fähigkeit des Speichers, die Einspeisung zu glätten, das Netz zu stabilisieren oder Strompreisschwankungen innerhalb eines Tages auszunutzen. Der laufende Betrieb eines Batteriespeichers kann aus technischen Gründen gestört sein, was sich negativ auf die Einnahmen auswirkt. Darüber hinaus kann die avisierte Strategie zu geringeren Einnahmen als geplant führen. Außerdem kann die Lebenszeit des Batteriespeichers kürzer sein, als prognostiziert, ohne dass hierfür eine Kompensation einer dritten Partei erfolgt.

Rückbaurisiko

Es besteht ein Rückbaurisiko am Lebenszyklusende bzw. nach Pachtvertragsende der Energieprojekte. Das Sondervermögen trägt dabei das Risiko, dass sich durch neue gesetzliche Vorgaben die Recycling-Kosten der Energieprojektkomponenten erhöhen und/oder dass es im Rahmen der Angebotserstellung des Recycling-Unternehmens zu einer Unterschätzung der Kosten für den Rückbau der Energieprojekte am Laufzeitende kommt.

Projektentwicklungsrisiken

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die selbst Energieprojekte errichten oder solche schlüsselfertig übernehmen, zu investieren. Das Sondervermögen trägt damit mittelbare Risiken, zum Beispiel das nachfolgend beschriebene Projektentwicklungsrisiko bei der Errichtung oder Übernahme von Energieprojekten.

Sofern Energieprojekte erst errichtet werden müssen, tragen die Infrastruktur-Projektgesellschaften die damit verbundenen typischen Bauherrenrisiken, insbesondere das Risiko höherer Gewalt während der Bauphase sowie das Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiko der jeweiligen Vertragspartner. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Maßnahmen zur Absicherung dieser Risiken, z. B. durch Vertragserfüllungsbürgschaften, Sicherungseinbehalte sowie Garantien und Bankbürgschaften, diese Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend greifen; dies kann zu Kostenüberschreitungen führen, die die Infrastruktur-Projektgesellschaften zusätzlich finanzieren müssten.

Sollten während der Planungs-, Montage- oder Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme zusätzliche Lieferungen oder Leistungen erforderlich werden, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, kann dies zu Kostenüberschreitungen führen, die die Infrastruktur-Projektgesellschaften möglicherweise nicht finanzieren können. Solche Kostenüberschreitungen können erhebliche zusätzliche Ausgaben verursachen.

Darüber hinaus könnten die oben genannten Risikoereignisse den Bau und/oder die Endabnahme der Energieprojekte verzögern, was bedeutet, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften später Einnahmen erwirtschaften, als zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung angenommen wurde. Darüber hinaus können Verzögerungen zu einer Reduzierung des entsprechenden Einspeisetarifs - sofern zutreffend - im Vergleich zu den zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung getroffenen Annahmen führen, was bedeutet, dass für die Infrastruktur-Projektgesellschaften etwaige Vertragsstrafen gegenüber Vertragspartnern fällig werden oder der Betrieb der Infrastrukturanlagen teilweise oder vollständig unwirtschaftlich werden könnte.

Bei einer Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen von Vorgaben der bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Vorgaben, oder Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Nachbareinsprüche und öffentliche Genehmigungsverfahren können eine geplante Anlagenerrichtung erheblich verzögern oder unmöglich machen. Kostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken werden nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegengewirkt. Es verbleiben dennoch entsprechende Risiken.

Schadensrisiken

Wenngleich Infrastruktur-Projektgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sein werden, besteht das

Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch die Versicherung ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste das Sondervermögen mit höheren Kosten rechnen. Der Standard der Marktüblichkeit kann sich insgesamt ändern, dadurch ganze Schadensgruppen aus dem Versicherungsschutz fallen.

Risiken aus Feuer, Sturm oder sonstigen Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind zudem nur insoweit durch Versicherungen abgesichert, als entsprechende Angebote durch Versicherungen vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht vollständig von einer Versicherung abgedeckt sind. Schäden gehen in diesem Fall mittelbar zu Lasten des Sondervermögens.

Risiken im Zusammenhang mit mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften

Infrastruktur-Projektgesellschaften bezeichnen auch solche Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Daher kann die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens auch Beteiligungen an einer oder mehreren Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die weder Infrastruktur halten noch operativ betreiben, sondern ausschließlich selbst auch Beteiligungen an einer oder mehreren anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften halten (sog. mehrstufige Infrastruktur-Projektgesellschaften). In diesem Fall muss das Sondervermögen gegebenenfalls mit den verschiedenen Beteiligungsstufen verbundene, zusätzliche Kosten tragen. Diese können höher sein als beispielsweise bei einer direkten Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die die Infrastruktur unmittelbar hält. Auch muss das Sondervermögen im Vergleich zu einer direkten Beteiligung strukturelle Risiken (z. B. steuerliche und rechtliche Risiken) und personelle Risiken (z. B. durch die Geschäftsführung oder Mitarbeiter verursachte Risiken und ggf. Schäden) der zwischengeschalteten Infrastruktur-Projektgesellschaften tragen. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligungen an geeigneten Kaufinteressenten fehlen. Diese strukturellen Risiken sind bei mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften ggfs. nochmals höher.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern (siehe Abschnitt „Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung“). Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein.

Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Sondervermögens ändern oder sie kann die dem Sondervermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen

Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt einerseits zur Erzielung eines sogenannten Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Rendite des jeweiligen Vermögensgegenstandes

aufgenommen wird) und/oder bei im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen zur Währungsabsicherung (Kreditaufnahme in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates). Die Darlehenszinsen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern und soweit die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Vermögensgegenstände verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Sondervermögens aus. Entsprechende Risiken bestehen auch auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Investitionen der Infrastruktur-Projektgesellschaften in Energieprojekte. Nähere Angaben können den Abschnitten „Einsatz von Leverage“ sowie „Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen“ entnommen werden. Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen verringert ggf. die Möglichkeiten, im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, z. B. infolge von Anteilrückgaben, die notwendigen Mittel durch Verkäufe von Vermögensgegenständen oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss, kann somit steigen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen und der ggf. zur Absicherung gegen Wertverluste erworbenen Derivate hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, der Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien und sonstigen Wertpapieren

Aktien und bestimmte sonstige Wertpapiere, die für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlage erworben werden dürfen, unterliegen Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens, die Entwicklung der jeweiligen Branche und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigen die Kurse festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursschwankungen fallen je nach Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren

Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Sondervermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Sondervermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung haben. Negative Zinsen führen zu Kapitalverlust.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworben werden dürfen (sogenannte Zielfonds, die im Rahmen der Liquiditätsanlagen erworben werden dürfen, „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenständen bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und evtl. Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie diese Zielfondsanteile zurückgibt. Investmentvermögen, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise oder dauerhaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Investmentvermögen zu veräußern, indem sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle Anteile des anderen Investmentvermögens zurückgibt.

Das kann sich negativ auf den Erfolg oder die Liquidität des Sondervermögens auswirken (siehe auch Liquiditätsrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit dem Aufbau des Portfolios

Die Mehrzahl der für das Sondervermögen geltenden Anlagebegrenzungen gelten für das Sondervermögen erst, wenn seit dem Zeitpunkt der Auflage des Sondervermögens eine Frist von vier Jahren verstrichen ist. Innerhalb dieser Vierjahresfrist kann es zu einer deutlichen Abweichung zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlichen Risikomischung kommen und damit zu einer Konzentration auf bestimmte Sektoren und/oder Regionen/Länder (siehe auch Konzentrationsrisiko).

Eine fehlende oder eine andere Risikomischung als die für das Sondervermögen geltende kann sich nachteilig auf den Erfolg und die Besteuerung der Investition auswirken. Es besteht das

Risiko, dass die Entwicklung der Infrastruktur-Projektgesellschaften in den konzentriert investierten Sektoren und/oder Regionen/Ländern nicht den Annahmen entspricht oder hinter der Entwicklung in den vorgesehenen, jedoch nicht investierten Sektoren und/oder Regionen/Ländern bleibt. Für die vorgesehene Risikomischung gilt Entsprechendes, denn auch diese Risikomischung kann sich als nachteilig auswirken.

Der Erwerb von geeigneten Infrastruktur-Projektgesellschaften kann ganz oder teilweise scheitern. In diesem Fall kann abgerufenes Kapital nicht Ertrag bringend eingesetzt werden. Dies kann zu teilweisen Kapitalverlusten führen.

Bei Ablauf der Vierjahresfrist können Anlagegrenzen nicht eingehalten sein. Auch hier gilt, dass sich eine fehlende oder eine andere Risikomischung als die für das Sondervermögen geltende nachteilig auf den Erfolg der Investition auswirken kann, wenn die Wertentwicklung der Infrastruktur-Projektgesellschaften in den konzentriert investierten Sektoren und/oder Regionen/Ländern nicht den Annahmen entspricht oder hinter der Wertentwicklung in den vorgesehenen, jedoch nicht investierten Sektoren und/oder Regionen/Ländern bleibt. Ferner besteht das Risiko, dass das Nichteinhalten der vorgesehenen Anlagegrenzen und die Nichteinhaltung der Risikomischung beim Anleger zu steuerlichen Nachteilen und/oder spezialgesetzlichen und/oder internen Verstößen gegen etwaige Anlagerichtlinien führt.

Inflationsrisiko

Inflation beinhaltet grundsätzlich ein Abwertungsrisiko für den Realwert eines Vermögensgegenstandes. Dies gilt auch für die vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, die von steigenden Kosten betroffen sein können. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des Sondervermögens liegen. Sofern sich ein Inflationsrisiko in einem Umfang realisiert, der nicht durch einen Wertzuwachs der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ausgeglichen wird, kann dies zu einem Absinken der Anteilswerte der Anleger des Sondervermögens führen.

Deflationsrisiko

Ein allgemein fallendes Preisniveau, das mit fallenden Einkommen (z. B. Kapitaleinkommen), fallenden Löhnen, Preisen oder anderen wirtschaftlichen Veränderungen einhergeht, kann zu einer Deflation führen, durch die die Kauf- oder Investitionsfreude bei Haushalten und Unternehmen deutlich gehemmt wird. Hieraus kann es zu sinkenden Stromabnahmemengen und/oder durch einen etwaigen Angebotsüberhang auf dem Strommarkt zu sinkenden Einspeisevergütungen kommen. Voranstehende Risiken können bereits dadurch eintreten, dass bei einer allgemein verbreiteten Erwartung einer Deflation Haushalte und Unternehmen abwarten, um zum Beispiel von sinkenden Einkaufs-/Investitionspreisen zu profitieren. Zinserträge können bei Deflation nahe am Nullpunkt sein oder sich gar ins Negative verkehren. Die auf die Liquidität zu erzielenden Kapitalerträge können dadurch geringer ausfallen oder negativ werden. Im Falle einer Deflation kann es auch dazu kommen, dass Anschlussfinanzierungen nicht mehr in ausreichendem Maße angeboten werden. Ferner kann das Deflationsrisiko zu einem Absinken der Anteilswerte der Anleger des Sondervermögens führen.

Währungsrisiko

Die Währung des Sondervermögens ist Euro. Vermögensgegenstände des Sondervermögens können jedoch in einer anderen Währung als dem Euro gehandelt werden. Das

Sondervermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Veräußerungserlöse aus solchen Investitionen in dieser anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber dem Euro, so reduziert sich für das Sondervermögen der Wert der mit solchen Investitionen verbundenen Vermögensgegenstände. Somit reduziert sich auch der Wert des Sondervermögens.

Die Gesellschaft darf zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen bzw. damit zusammenhängenden Forderungen und Strom für Rechnung des Sondervermögens Derivategeschäfte (siehe auch „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“) auf der Basis von Währungen oder Wechselkursen tätigen. Diese Währungskurssicherungsgeschäfte, die in der Regel nur Teile des Sondervermögens absichern, dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Sondervermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Sondervermögens.

Prognoserisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erwartete Entwicklungen und getroffene Annahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. eines Energieprojektes fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen in Zukunft nicht oder nicht in der angenommenen Art oder im angenommenen Umfang tatsächlich eintreffen werden. So besteht beispielsweise das Risiko, dass aufgrund widriger Wetterphänomene in bspw. Solar- und Windkraftwerken weniger Strom produziert werden kann als prognostiziert und kalkuliert. Baukostenerhöhungen und Terminverzögerungen können sich auch bei Abschluss von Generalunternehmerverträgen mit ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Die Prognosesicherheit nimmt generell mit einem zunehmenden in die Zukunft gerichteten Prognosehorizont ab.

Bewertungsrisiken

Die Bestimmung des zuletzt angesetzten Wertes von vom Sondervermögen gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften beruht im Wesentlichen auf Bewertungen der Erträge der von diesen gehaltenen Infrastrukturen durch unabhängige Bewerter, sodass es sich um Schätzwerte handelt. Diese Schätzwerte können von den tatsächlich realisierbaren Verkehrswerten der Infrastruktur-Projektgesellschaften und deren Infrastrukturen abweichen. Obwohl solche Bewertungen nach anerkannten Grundsätzen von unabhängigen Bewertern durchgeführt werden, gibt es keine Gewähr dafür, dass sie sich als richtig erweisen und den tatsächlich am Markt erzielbaren Preis für die Beteiligungen an den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. deren Infrastrukturen widerspiegeln. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Preis für die Beteiligungen an den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. deren Infrastrukturen, der durch deren Veräußerung erzielt wird, der Bewertung der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. deren Infrastruktur durch einen unabhängigen Bewerter entspricht. Er kann niedriger sein, die Anteile an den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. deren Infrastrukturen sind ggf. auch gar nicht veräußerbar.

Das Sondervermögen ist ein sog. PRIIP (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) gemäß der

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung, „PRIIP-VO“). Demzufolge muss für das Sondervermögen ein sog. Basisinformationsblatt erstellt werden, in dem entsprechend der PRIIP-VO und den hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards ein Gesamtrisikoindikator (SRI) auszuweisen ist.

Für die Ermittlung des Gesamtrisikoindikatoren (SRI) stellt die Gesellschaft unmittelbar auf das PRIIP und dessen gemäß den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) monatlich ermittelten Nettoinventarwert (NIW) je Anteil des Sondervermögens ab. Dies entspricht nach unserer Rechtsauffassung auch unter Berücksichtigung der Fragen und Antworten (Q&As) der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zur PRIIP-VO den Vorgaben der PRIIP-VO und den hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in seinem Urteil vom 21.02.2025 (Az. 4 HK 5879/24) im Hinblick auf einen offenen Immobilienfonds entschieden, dass offene Immobilienfonds in Form eines sog. PRIIP (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) im Basisinformationsblatt mit einem Risikoindikator (SRI) von „6“ (von 7) auszuweisen sind, sofern die dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Immobilien nicht mindestens monatlich bewertet werden.

Legt man die zur Auffassung des LG Nürnberg-Fürth führenden Entscheidungsgründe zugrunde, wäre auch das hiesige Sondervermögen, im Basisinformationsblatt mit einem Risikoindikator von „6“ (von 7) auszuweisen, da die Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht monatlich, sondern innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor jedem Rücknahmetermin bewertet werden.

Wir halten die Rechtsauffassung des LG Nürnberg-Fürth für unzutreffend.

Da das Urteil des LG Nürnberg-Fürth noch nicht rechtskräftig ist, halten wir an unserer Risikobewertung des Sondervermögens im Basisinformationsblatt vorerst fest. Die Entwicklungen im gerichtlichen Verfahren sowie in der Verwaltungspraxis werden wir beobachten und erforderlichenfalls adäquat reagieren.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Investitionen in bestimmte Vermögensgegenstände oder bestimmte Regionen/Länder und Märkte, dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände sowie der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen/Länder und Märkte besonders stark abhängig.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu einem vorab definierten, festgelegten Kurs zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen, sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivategeschäfte abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die dem Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten ist die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens verpflichtet, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Es besteht das Risiko, dass das Sondervermögen durch diese Kursdifferenz Verluste erleidet. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.

Der ggf. erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter(OTC)Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Sondervermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Gesellschaft für das Sondervermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden. Dann müsste das Sondervermögen die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen und Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Sondervermögens beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass das Sondervermögen seinen Zahlungsverpflichtungen insbesondere auch gegenüber den Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass es Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen einen um die Rückgabegebühr reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Sondervermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Sondervermögens führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgabe neuer Anteile

Durch die Ausgabe neuer Anteile und Anteil-Rückgaben fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu oder aus dem Fondsvermögen Liquidität ab.

Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Sondervermögens beeinträchtigen, da die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften angelegt sind und diese nicht kurzfristig in Liquidität umgewandelt werden können. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen (siehe auch § 12 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“), wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die Bankguthaben und der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Zahlung des

Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Eine befristete Rücknahmeaussetzung kann zu einer dauerhaften Rücknahmeaussetzung führen.

Die Zu- und Abflüsse können zudem nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für das Sondervermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Sondervermögen belastet und können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Sondervermögen verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren vom Anteilwert eine Gebühr abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert.

Risiko aufgrund einer heterogenen Anlegerstruktur

In das vorliegende Sondervermögen können professionelle, semiprofessionelle und Privatanleger investieren. Der Anlagehorizont und die Interessen natürlicher Personen können sich von denen anderer Rechtspersönlichkeiten unterscheiden. Durch eine heterogene Anlegerstruktur kann es zu häufigeren bzw. wertmäßig höheren Rückgaben von Anteilen kommen, was das Risiko erhöht, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss. Darüber hinaus kann eine aus einer Änderung der steuerlichen und/oder (aufsichts-)rechtlichen Rahmenbedingungen resultierende Rückgabe von Anteilen homogener Anlegergruppen nicht ausgeschlossen werden.

Risiko aus der Rücknahmeaussetzung

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen. Hierbei ist zwischen drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Aussetzung wegen außergewöhnlicher Umstände (§ 98 KAGB)

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und die Rücknahme aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche Umstände können insbesondere sein: Unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, die Schließung von Handelsplätzen oder ein kritischer Cybervorfall, der das Sondervermögen, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten, schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. erhebliche Rückgabeverlangen) oder Situationen, in denen der Verkauf zu Abschlägen oder erheblichen

Verwässerungseffekten führen könnte; wirtschaftliche oder politische Krisen, Naturkatastrophen sowie die Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten.

Während dieses Zeitraums kann der Anleger seine Anteile nicht zurückgeben und Anteile am Sondervermögen können nicht erworben werden. Es besteht das Risiko, dass die Anteile nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können.

2. Aufsichtsrechtliche Anordnung der BaFin (§ 98 KAGB)

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat. Dies geschieht insbesondere dann, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen oder die Gesellschaft im Fall mangelnder Liquidität der Verpflichtung zur Aussetzung der Rücknahme nicht nachkommt.

3. Aussetzung wegen mangelnder Liquidität (§ 257 KAGB)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ im Verkaufsprospekt sowie „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung“ in § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

Eine Rückgabe der Anteile ist während der Aussetzung ausgeschlossen. Es besteht das Risiko einer dauerhaften Aussetzung bis hin zur Auflösung des Sondervermögens.

Gemeinsame Risiken bei Aussetzung:

Unabhängig vom Grund der Aussetzung bestehen für Anleger folgende Risiken: Auch im Fall einer Aussetzung kann der Anteilwert sinken, beispielsweise wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Immobilien während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern (Wertminderungsrisiko). Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung (Preisrisiko). Der Anleger kann seine Anteile während des Zeitraums der Aussetzung nicht zurückgeben; für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verlorengehen (Verfügbarkeitsrisiko). Zudem besteht das Risiko, dass Anteile über einen Sekundärmarkt (z. B. Börse) nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können.

Risiko durch sonstige „außergewöhnliche Umstände“

Sonstige außergewöhnliche Umstände, welche eine Aussetzung der Anteilrücknahme rechtfertigen, können z. B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Pandemien, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren sein, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögensgegenstände weiterveräußert werden können. Zudem sind bei einer Weiterveräußerung Abschläge oder zeitliche Verzöge-

rungen möglich. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können, abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten, ggf. nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können; das Risiko ist ferner dadurch erhöht, dass Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften eher illiquide sind.

Risiko aus der Fremdfinanzierung (Leverage)

Die Gesellschaft darf Kredite nach Maßgabe des KAGB und der Anlagebedingungen aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder nur einen Kredit zu ungünstigen Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

Durch sogenannte „Increased Cost Klauseln“ in Kreditverträgen, die zur Absicherung der kreditgebenden Bank gegen Kostensteigerungen aus dem regulatorischen Umfeld oder aufgrund erforderlicher Refinanzierungen dienen, können Banken den Kreditnehmer mit dem Ausgleich dieser Kosten belasten. Es besteht das Risiko, dass das Sondervermögen höhere als erwartete Belastungen aus entsprechenden Kreditverträgen zu tragen hat.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Kredite nur zu ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann als geplant. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf die Liquidität und die Rentabilität des Sondervermögens auswirken.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Aufgrund lokaler Feiertage in einzelnen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Sondervermögens kommen. Das Sondervermögen kann möglicherweise auf Marktentwicklungen in den Regionen/ Ländern nicht am selben Tag reagieren. Hierdurch kann das Sondervermögen gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Sondervermögens nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Risiko im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Anteilrückgaben

Die Gesellschaft ist berechtigt, kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Rückgabeverlangen von Anlegern aufzunehmen. Durch eine solche Kreditaufnahme erhöht sich der Leverage des Sondervermögens insgesamt und damit das Risiko der verbliebenen Anleger.

Risiken der erhöhten Liquidität des Sondervermögens

Sollte es nicht gelingen, beim Sondervermögen im größeren Umfang vorhandene liquide Mittel in angemessener Zeit in Infrastruktur-Projektgesellschaft anzulegen und diese für eine längere Zeit oder in größerem Umfang als geplant in kurzfristigen, liquiden Vermögensanlagen angelegt werden,

besteht das Risiko, dass die hierdurch generierten Erträge deutlich hinter denen zurückbleiben, die aus einer Investition dieser Mittel in Infrastruktur-Projektgesellschaften erzielt worden wären.

Kontrahentenrisiken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Sondervermögen aus einer Vertragsbeziehung mit einer anderen Partei ergeben können. Sofern ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht oder nicht pflichtgemäß nachkommt, kann das die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Der Anleger kann sein in das Sondervermögen investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Generelles Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft steht für Rechnung des Sondervermögens mit einer Reihe von externen Parteien in vertraglicher Beziehung. Dies können insbesondere ein Portfolioperator, die Verwahrstelle, Projektentwickler, Asset Manager, Bau- und Generalunternehmer, Steuerberater und Rechtsanwälte, Stromabnehmer und

Finanzierungspartner sowie Banken sein. Die Gegenpartei eines für Rechnung des Sondervermögens geschlossenen Vertrages kann teilweise oder vollständig ausfallen oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Sondervermögens geschlossen werden. Es gilt auch für Tätigkeiten, die die Gesellschaft an Dritte auslagert, wie beispielsweise die interne Revision und die Archivierung von Dokumenten (siehe Abschnitt „Auslagerung“). Ebenso kann aus nicht nachhaltigem Handeln von Kontrahenten ein Reputationsrisiko für die Gesellschaft und das Sondervermögen entstehen, was sich ebenfalls nachteilig auf den Wert des Sondervermögens auswirken kann.

Insbesondere gilt dies für die Finanzinstitute, bei denen für das Sondervermögen vorhandene Liquidität angelegt wird. Eine Einlagensicherung kann nicht gegeben sein oder nicht ausreichen, um die volle Einlagenhöhe abzudecken.

Besondere Kontrahentenrisiken

Vertriebspartner

Die Gesellschaft hat für Rechnung des Sondervermögens Vertriebsvereinbarungen für den Vertrieb der Anteile an dem Sondervermögen abgeschlossen bzw. wird solche abschließen. Sofern die Gesellschaft oder weitere Vertriebspartner nicht ausreichend Eigenkapital von Anlegern einwerben und infolgedessen das Sondervermögen nur über eingeschränkte Mittel zur Investition verfügt, kann eine Risikomischung des Sondervermögens nicht sichergestellt werden.

Kontrahentenrisiko bei Wertpapieren

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für das Sondervermögen Verluste entstehen. Besondere Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers können neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Bonitätsverschlechterungen der Emittenten eintreten.

Kontrahentenrisiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Ein Zentraler Kontrahent (Central Counterparty – nachfolgend „CCP“ genannt) tritt (in Form einer Clearingstelle) als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Sondervermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für das Sondervermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, die nicht abgesichert sind.

Risiko einer verspäteten Information durch das depotführende Kreditinstitut

Um Anlegern die Ausübung von Rechten aus ihren im Depot verwahrten Anteilen zu ermöglichen, leiten Kreditinstitute ihnen bestimmte Informationen weiter. Dazu zählen z. B. Informationen über Fondsmaßnahmen wie Verschmelzungen von Investmentvermögen oder Verlängerung der Laufzeit eines Investmentvermögens. Durch eine späte Bereitstellung der Informationen und/oder aufgrund von Postlaufzeiten kann es dazu kommen, dass eine relevante Information den Anleger nicht rechtzeitig oder so spät erreicht, dass ihm für eine Entscheidung (wie z. B. die Annahme eines kostenlosen Umtauschgebotes) und einen entsprechenden Auftrag an das depotführende Kreditinstitut nur sehr wenig Zeit verbleibt. Die dem Anleger zur Verfügung stehende Zeit wird in der Regel aus organisatorischen Gründen durch das depotführende Kreditinstitut weiter verkürzt. Dies birgt für den Anleger das Risiko einer übereilten Entscheidung unter Zeitdruck oder schlimmstenfalls den faktischen Ausschluss von der Ausübung seiner Rechte.

Operationelle und sonstige Risiken des Sondervermögens

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten oder anderen exogenen Faktoren ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsprüfung

Annahmen und Daten im Rahmen der Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien können sich als nicht erhältlich, unzutreffend erfasst, nicht hinreichend aussagekräftig oder anderweitig fehlerhaft berechnet erweisen. Die aufgrund der Nachhaltigkeitsprüfung festgestellten Werte und Maßnahmen, insbesondere zur Erreichung der ökologischen Ziele, können sich daher als falsch erweisen und die angestrebten Ziele tatsächlich verfehlen. Hierdurch kann der Wert des Sondervermögens insgesamt oder der Wert einzelner Energieprojekte negativ beeinträchtigt werden.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung der Nachhaltigkeit

Das Sondervermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen oder sonst rechtswidrigen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Geschäftsführern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen und Epidemien geschädigt werden. Diese

Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Epidemie-/Pandemie-Risiken

Aufgrund der Ausbreitung von Krankheiten, beispielsweise Covid-19 (Coronavirus), kann es zu Störungen des öffentlichen Lebens, von Lieferketten und der lokalen Wirtschaftsmärkte sowie zu einer Abschwächung der Weltwirtschaft kommen. Epidemie-/Pandemiesituationen können sich auf sämtliche in diesen Informationsunterlagen dargestellten Risiken dergestalt auswirken, dass sich diese verstärkt oder kumuliert realisieren, und sich daher negativ auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Binnen- und/oder Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt, die sich wertmindernd auf das Sondervermögen auswirken können.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem dargestellten Währungsrisiko.

Terrorismus

Energieprojekte, insbesondere in Ballungsräumen, können einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann ein Energieprojekt dennoch wirtschaftlich entwertet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht vollständig abgedeckt sind oder abgedeckt werden können. Schäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Sondervermögens.

Altlasten

Risiken aus Altlasten, wie z. B. Bodenverunreinigungen oder Asbest-Einbauten werden vor dem Erwerb von Energieprojekten geprüft und gegebenenfalls durch Einholung von Sachverständigengutachten analysiert. Risiken dieser Art sind trotz Prüfung aber nicht auszuschließen.

Energieprojekte können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch technische Prüfung der Energieprojekte und gegebenenfalls Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht auszuschließen. Der Zustand der Energieprojekte kann daher nicht vorhersehbare Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen erforderlich machen.

Risiko des Fortbestands der Eurozone

Ein wesentlicher Teil des Sondervermögens wird mittelbar aus Energieprojekten, die in der Euro-Zone belegen sind, bestehen.

Sollten einzelne Staaten, in denen Energieprojekte belegen sein werden, aus der Euro-Zone ausscheiden oder sollte ein Verbleib einzelner Staaten nur gegen Erfüllung von Auflagen möglich sein, besteht die Gefahr von Wertverlusten der in den jeweiligen Ländern belegenen Energieprojekte, verbunden mit entsprechenden negativen

Auswirkungen auf den Anteilwert. Ebenso besteht die Gefahr, dass in diesem Fall unter Geltung des Euro nicht bestehende Währungsrisiken durch die Wiedereinführung lokaler Währungen entstehen.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Gesellschaft, handelnd für Rechnung des Sondervermögens, versucht bei ihren Investitionen die jeweils relevanten, aktuell gültigen Steuergesetze und Anwendungsvorschriften zu berücksichtigen.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung (unter Umständen auch rückwirkend) nicht ändert. Dies gilt auch für die Besteuerung von Einkünften der Anleger aus Anteilen an dem Sondervermögen.

Gewerbsteuerliches Risiko wegen aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung

Die Gewerbebesteuerung des Sondervermögens setzt gegenwärtig voraus, dass der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber beschränkt ist und die Gesellschaft bei der Verwaltung die Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Dies gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5 % der gesamten Einnahmen des Sondervermögens betragen. Bisher ist nicht vollständig geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung in Bezug auf Infrastruktur-Projektgesellschaften angenommen wird bzw. werden könnte. Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für eine Gewerbebesteuerung nicht eingehalten werden. In diesem Fall bildet die gewerbliche Tätigkeit des Sondervermögens einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und das Sondervermögen muss ggf. Gewerbebesteuerung zahlen, wodurch der Anteilwert gemindert wird. Die übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben jedoch gewerbebesteuerungsfrei; eine Inzifizierung findet insofern nicht statt.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Anlageergebnis des Sondervermögens ist u. a. abhängig von der Qualifikation und Leistungsfähigkeit diverser Schlüsselpersonen. Die Leistungsfähigkeit neuer Entscheidungsträger kann abweichen. Dies kann den Erfolg des Sondervermögens negativ beeinflussen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt

wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

Risiken aus der (Unter-)Verwahrung von Vermögensgegenständen

Mit der (Unter-)Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Gründen wie Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Anleger vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z. B. Clearstream) verwahren lässt.

Transaktionskosten

Mittelzuflüsse bzw. offene Zeichnungsvolumina und Mittelabflüsse können die Gesellschaft veranlassen, in kurzen zeitlichen Intervallen Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder sonstige Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch vermehrte Transaktionskosten entstehen. Diese werden der Gesellschaft, handelnd für Rechnung des Sondervermögens, belastet und können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass laufende Transaktionen scheitern, weil sie vor ihrem Vollzug abgebrochen werden. Auch in diesen Fällen entstehen Transaktionskosten, z. B. im Zusammenhang mit der technischen sowie rechtlichen Prüfung des Energieprojektes, die unmittelbar oder mittelbar das Sondervermögen belasten. Weitere Kosten können durch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen entstehen. Hierbei kann es sich um vergebliche Aufwendungen handeln.

Verträge, Vertragserfüllung, Schadensersatz

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft Verträge mit Dienstleistern nicht erfüllt und die Leistungsvergütung schuldig bleibt. Es besteht in einem solchen Fall das Risiko, dass die Gesellschaft zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet wird und/oder es zu Kündigungen wesentlicher Verträge kommt. Schadensersatzzahlungen werden dem Sondervermögen belastet.

Interessenkonflikte

Kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen der an der Verwaltung des Sondervermögens Beteiligten oder Mehrfachfunktionen einzelner Personen können Interessenkonflikte verursachen. Trotz größtmöglicher Sorgfalt der Gesellschaft zur Vermeidung von Interessenkonflikten besteht das Risiko, dass von handelnden Personen nicht versucht wird, die Interessen des Sondervermögens mit gleicher Nachhaltigkeit durchzusetzen, wie dies ggf. von Dritten getan werden würde.

Allokationsrisiko

Die Gesellschaft verwaltet mehrere Investmentvermögen und sie und ihre Berater verfügen über sonstige Mandate, in deren Rahmen sie sonstige Leistungen außerhalb der kollektiven Vermögensverwaltung erbringen. Die der Gesellschaft zum Erwerb angebotenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können in die Anlagestrategie mehrerer von der Gesellschaft verwalteter Investmentvermögen oder sonstiger Mandate der Berater passen. Gleiches gilt für nicht teilbare bzw. nicht in ausreichendem Volumen verfügbare sonstige Vermögensgegenstände. Die Gesellschaft hat für diese Fälle einen Allokationsprozess entwickelt, den sie für die Zuteilung der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Investmentvermögen

oder sonstigen Mandaten anwendet. Es besteht das Risiko, dass ein in die Anlagestrategie dieses Sondervermögens passender Vermögensgegenstand diesem nicht zugeteilt wird.

Hierdurch kann es zu einer Verzögerung im Abruf des von den Anlegern gezeichneten Kapitals kommen. Zudem besteht das Risiko, dass ein durch das Sondervermögen alternativ erworbener Vermögensgegenstand im Zeitverlauf eine geringere Rendite erwirtschaftet als die dem Sondervermögen nicht zugeteilte Investition.

Auflösung oder Übertragung des Sondervermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Kündigung des Verwaltungsrechts steht im kaufmännischen und pflichtgemäßen Ermessen der Gesellschaft; eines besonderen Kündigungsgrunds bedarf es nicht.

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen nach Ausspruch der Kündigung der Verwaltung bis zum Wirksamwerden der Kündigung – die Kündigungsfrist beträgt gemäß § 16 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ mindestens 6 Monate – ganz auflösen, d.h., insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens innerhalb des Kündigungszeitraums veräußern und die Verbindlichkeiten des Sondervermögens begleichen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Sofern der Gesellschaft die vollständige Auflösung des Sondervermögens nicht innerhalb der Kündigungsfrist gelingt, z. B. weil sich die Beteiligungen an den Infrastruktur-Projektgesellschaften innerhalb des Kündigungszeitraums nicht zu mindestens den Verkehrswerten veräußern lassen, geht das Verfügungsrecht über das dann noch verbliebene Sondervermögen, bestehend aus den bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch die Gesellschaft nicht veräußerten Vermögensgegenständen, nach Ablauf des Kündigungszeitraums auf die Verwahrstelle über. Bei dem Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle können dem Sondervermögen andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Sondervermögens, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt ebenfalls die Verwahrstelle das Sondervermögen ab. Wenn die Anteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen endgültig abzuwickeln, es sei denn, sie überträgt das Verwaltungsrecht für das Sondervermögen mit Genehmigung der BaFin auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wenn der Anleger in das Sondervermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Infrastruktur-Sondervermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Verschmelzungskosten einbehalten werden) unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen (siehe "Mindestbindung für Anleger") zurückgeben oder, soweit möglich, kostenlos in Anteile eines anderen Infrastruktur-

Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird, umtauschen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Infrastruktur-Sondervermögens auf dieses Infrastruktur-Sondervermögen überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Steuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Infrastruktur-Sondervermögens mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Rentabilitätsrisiken durch Auf- und Abschläge auf den Anteilwert

Eine beim Erwerb von Anteilen entrichtete Vermittlungsprovision und/oder ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag reduzieren den Erfolg einer Anlage oder können diesen sogar vollständig aufzehren. Anleger könnten weniger als das ursprünglich investierte Kapital zurückerhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anteilwertes

Die Erfüllung der Order der Anleger erfolgt zu dem Anteilwert, der für den letzten Tag des Monats, der dem Monat der Fälligkeit der Kapitaleinzahlung durch den Anleger vorausgeht, ermittelt wurde. Aufgrund dieses Verfahrens nimmt der Anleger am Ergebnis des Sondervermögens für den laufenden Monat bis zu seiner fälligen Kapitaleinzahlung teil, ohne dass er insoweit am Sondervermögen beteiligt war. Dadurch kann es zu einer Differenz zwischen dem von dem eintretenden Anleger bezahlten Anteilpreis und dem tatsächlichen Anteilwert kommen. Diese Differenz kann sich sowohl zugunsten als auch zulasten der eintretenden bzw. der bestehenden Anleger niederschlagen (siehe auch Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der Vermögensgegenstände (Marktrisiko)).

Anlegerspezifische Risiken

Persönliche Anteilsfinanzierung

Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Beteiligung an diesem Sondervermögen durch ein persönliches Darlehen zu finanzieren. Bei Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Anteile muss dieses Darlehen auch dann einschließlich Zinsen und Kosten zurückgezahlt werden, wenn die Gesamtrückflüsse aus diesem Sondervermögen hinter den Erwartungen zurückbleiben oder ganz ausfallen. Ferner besteht das Risiko, dass eine persönliche Anteilsfinanzierung zurückgeführt werden muss, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Anteile am Sondervermögen veräußert werden können. Ebenso besteht bei einer Auflösung des Sondervermögens das Risiko, dass die persönliche Anteilsfinanzierung zum entsprechenden Zeitpunkt (noch) nicht zurückgeführt werden kann oder eine Rückführung nur mit erheblichen Vorfälligkeitskosten möglich ist. Hierdurch können dem Anleger Verluste entstehen, die das investierte Kapital übersteigen.

Währungsrisiken für Anleger aus Ländern außerhalb des Euroraumes

Die Währung des Sondervermögens ist Euro. Alle Anleger erhalten die Rückflüsse aus dem Sondervermögen in Euro. Für Anleger aus Ländern außerhalb des Euroraumes können daher

auch bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung des Sondervermögens Verluste entstehen, sofern der Wechselkurs des Euro gegenüber der Währung des Heimatlandes fällt.

Risiko aus der Mindestbindung für Anleger

Anleger können, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, von der Gesellschaft grundsätzlich zum 10. Tag der Monate Februar und August eines jeden Jahres, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, die Rücknahme der Anteile verlangen.

Eine Rückgabe ist nur möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate („Mindesthaltefrist“) gehalten und die Rückgabe mindestens zwölf (12) Monate („Rückgabefrist“) vorher, jeweils bezogen auf den jeweiligen Rücknahmestichtag, durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle angekündigt hat.

Im Fall eines Rückgabeverlangens unmittelbar nach einem Rücknahmestichtag kann der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Rücknahmestichtag damit bis zu 18 Monate betragen. Anleger können daher auf Änderungen der Rahmenbedingungen (z. B. Wertverluste der durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen durch z. B. Zinsänderungen, außergewöhnliche Ereignisse wie u. a. Umweltkatastrophen oder politische Unruhen, rückwirkende Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Änderungen der Rentabilität aufgrund von unvorhergesehenen Kosten oder Ertrags-einbußen) nur nach Einhaltung der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der Rückgabefrist von zwölf (12) Monaten jeweils bezogen auf den maßgeblichen Rücknahmestichtag und nur mit Verzögerung reagieren. Dies kann sich zudem im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Risiko aus der Preisänderung für Anleger

Während der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der 12-monatigen Kündigungsfrist können Wertverluste auftreten, indem der Verkehrswert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Damit besteht das Risiko, dass der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Eingeschränkte Fungibilität der Anteile am Sondervermögen

Will ein Anleger seine Anteile am Sondervermögen an einen Dritten veräußern, ist zu beachten, dass gegenwärtig keine Einbeziehung der Anteile an dem Sondervermögen in einen regulierten Zweitmarkt beabsichtigt ist. Es besteht daher das Risiko, dass es für einen Anleger an einer sinnvollen Möglichkeit, die Anteile zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt zu veräußern, fehlt, sodass eine Veräußerung der Anteile entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Verlusten möglich ist. Dieses Risiko besteht insbesondere auch dann, wenn die Anteilsveräußerung durch den Anleger zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile am Sondervermögen ausgesetzt hat.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen –

insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken der Anlage abzuschätzen. Es sind Erfahrungen mit indirekten Anlagen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und dem Erwerb von Investmentfondsanteilen erforderlich. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. auch einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Der Anleger muss in der Lage sein, die eingeschränkte Verfügbarkeit der Anteile hinzunehmen. Bitte beachten Sie hierzu die Risikohinweise (Abschnitt „Risiko aus der Rücknahmeaussetzung“).

Der Anleger muss ferner in der Lage sein, die eingeschränkte Verfügbarkeit der Anteile an dem Sondervermögen sowie, jeweils bezogen auf den 10. Tag der Monate Februar und August eines jeden Jahres, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, als jeweiligen Rücknahmestichtag, die gesetzlichen Mindesthalte- und Rückgabefristen zu akzeptieren.

Hierzu sind insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen und Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ zu beachten.

Bewerter und Bewertungsverfahren

Externe Bewerter

Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften einen externen Bewerter im Sinne des 216 KAGB („im Folgenden „externer Bewerter“).

Jeder externe Bewerter muss eine unabhängige, unparteiliche und zuverlässige Persönlichkeit sein und über angemessene Fachkenntnisse sowie ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Art der Infrastruktur-Projektgesellschaft und der jeweiligen regionalen (Infrastruktur-) Märkte und Gegebenheiten verfügen.

Angaben über die externen Bewerter finden Sie im Abschnitt „Gremien“. Änderungen werden in den jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichten bekannt gemacht.

Die Bestellung jedes externen Bewerter erfolgt grundsätzlich für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Ein externer Bewerter darf für die Gesellschaft für die Bewertung von Infrastruktur-Sondervermögen nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren tätig sein. Die Einnahmen des externen Bewerter aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft dürfen 30 % seiner Gesamteinnahmen, bezogen auf das Geschäftsjahr des externen Bewerter, nicht überschreiten. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass entsprechende Nachweise vorgelegt

werden. Die Gesellschaft darf einen externen Bewerter erst nach Ablauf von 2 Jahren seit Ende seines Bestellungszeitraums – also nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit – erneut als externen Bewerter bestellen.

Eine interne Bewertungsrichtlinie regelt die Tätigkeit der von der Gesellschaft bestellten externen Bewerter. Die Gutachten werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans erstellt. Ein externer Bewerter hat insbesondere zu bewerten:

- die für das Sondervermögen zum Kauf vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften;
- vierteljährlich die zum Sondervermögen gehörenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften;
- die zur Veräußerung durch die Gesellschaft vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, soweit das letzte angefertigte Gutachten nicht mehr als aktuell anzusehen ist.

Bewertung vor Ankauf

Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von einem externen Bewerter (im Sinne der §§ 260a, 216, § 250 Abs. 1 Nr. 2 KAGB), der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

Sofern eine Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, darf diese für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar nur erworben werden, wenn die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien von mindestens einem externen Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurden.

Laufende Bewertung

Die regelmäßige Bewertung sämtlicher im Sondervermögen befindlicher Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist von einem externen Bewerter durchzuführen.

Bewertungen von mittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien sind stets von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern durch jeweils voneinander unabhängige Bewertungen durchzuführen. In diesem Fall wird der Verkehrswert der Immobilien als Ergebnis durch das arithmetische Mittel gebildet, das sich aus den Verkehrswerten der von den zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern ermittelten Verkehrswerten ergibt.

Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Der Verkehrswert von Infrastruktur-Projektgesellschaften ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Infrastruktur-Projektgesellschaft ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Bewertung der Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgt in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der

Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Insbesondere im IDW Standard S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) werden das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren gleichberechtigt als wichtigste Ansätze in der praktischen Anwendung vorgesehen. Beide Verfahren bestimmen den Unternehmenswert als Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner.

Beim Ertragswertverfahren wird der Wert eines Unternehmens auf Basis der zukünftigen Einnahmenüberschüsse bestimmt. Ausgangspunkt sind die zukünftig ausschüttbaren finanziellen Überschüsse des Unternehmens. Diese erwarteten Erträge werden aus einer integrierten Planungsrechnung, bestehend aus Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie entsprechender Cash-Flow-Rechnungen abgeleitet. Für die Ermittlung des Unternehmenswertes werden die prognostizierten Erträge mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Der Diskontierungszinssatz repräsentiert hierbei die Rendite einer im Vergleich zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage. Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich i. d. R. aus einem risikolosen Basiszinssatz und einer Marktrisikoprämie unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikos zusammen.

Das DCF-Verfahren bestimmt den Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows. Die Cashflows stellen erwartete Zahlungen an die Kapitalgeber dar. Je nach Verfahren sind sie unterschiedlich definiert. Bei dem Konzept der gewogenen Kapitalkosten (WACC-Ansatz) und bei dem Konzept des angepassten Barwerts (APV-Ansatz) wird der Marktwert des Eigenkapitals indirekt als Differenz aus einem Gesamtkapitalwert und dem Marktwert des Fremdkapitals ermittelt. Bei dem Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals (Equity-Ansatz) wird der Marktwert des Eigenkapitals durch Abzinsung der um die Fremdkapitalkosten verminderten Cashflows mit der Rendite des Eigenkapitals („Eigenkapitalkosten“) berechnet.

Das Konzept der gewogenen Kapitalkosten und das Konzept des angepassten Barwerts gehen von einer Brutto-kapitalisierung aus (Entity-Ansätze), das Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals geht dagegen von einer Nettokapitalisierung aus. Ungeachtet der Unterschiede in der Rechentechnik führen die einzelnen DCF-Verfahren bei konsistenten Annahmen grundsätzlich zu übereinstimmenden Ergebnissen.

Nähere Angaben zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Bewertungsrisiken“ entnommen werden.

Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Sondervermögens

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die in Energieprojekte investieren, gebildet werden.

Hieraus sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgeschüttet werden.

Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften

Infrastruktur-Projektgesellschaften sind solche, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben.

Die Gesellschaft wird nicht in das operative Geschäft der Infrastruktur-Objektgesellschaften eingreifen und folglich wird keine unternehmerische Tätigkeit auf Ebene des Sondervermögens begründet. Dies wäre etwa bei einem Eingriff der Gesellschaft in den unternehmerischen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich durch die Übernahme von Organfunktionen über die Ausübung von Gesellschafterrechten in der Gesellschafterversammlung hinaus der Fall. Vielmehr werden derartige Organfunktionen auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften durch spezialisierte Dienstleister mit einschlägigen Referenzen in der Verwaltung von entsprechenden Gesellschaften erbracht.

Wesentliche Anlagegrenzen im Rahmen des Investitionsprozesses

Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Vermögensgegenstände investiert werden soll. Bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite) werden maximal 80 % in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften investiert, während nicht mehr als 10 % in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt werden dürfen.

Die Investitionen des Sondervermögens stellen sich, gemessen an den Anlagegegenständen der Infrastruktur-Projektgesellschaften wie folgt dar:

Die Beteiligung des Sondervermögens soll primär in solche Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgen, die Infrastrukturen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse und Wasserstoff errichten, sanieren, halten, betreiben oder bewirtschaften sowie Infrastrukturen aus dem Sektor der Energiespeicherung und Energieübertragung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien.

Der Investitionsfokus liegt auf den in Betrieb befindlichen Infrastrukturen. Daneben können auch Investitionen in früheren Phasen getätigt werden, diese dürfen maximal 10 % in der Projektentwicklungsphase vor Vorliegen der Baugenehmigung und maximal 40 % in der Bauphase betragen.

Das Portfolio wird über die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums diversifiziert, wobei maximal 50 % in einem Land investiert werden dürfen.

Die Vermarktung des produzierten Stroms soll über Feed-in Tarif-Systeme, Stromabnahmeverträge mit Stromabnehmern (PPAs) und/oder den Spotmarkt erfolgen.

Die vorstehend benannten Anlagegrenzen beziehen sich auf den Bruttoinventarwert (inkl. Kredite) und müssen erst 48 Monate ab Auflage des Sondervermögens eingehalten werden.

Weitere Anlagegrenzen zur Mindestliquidität, Kreditaufnahme, Währungsrisiken, Liquiditätsanlage sowie Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden. Diese

Anlagegrenzen sind unmittelbar mit Fondsaufgabe einzuhalten und unterliegen somit keiner Anlaufphase.

Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz

Das Sondervermögen ist ein in Artikel 9 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung genanntes Finanzprodukt.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Sondervermögens, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, sind wie folgt:

Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen.

Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird.

In einem untergeordneten Umfang – mindestens 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens – wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen – im Rahmen seiner Anlagepolitik und Anlagegrenzen – in Liquiditätsanlagen investiert, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt.

Darüber hinaus schließt das Sondervermögen Investitionen in Unternehmen (einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften) im Einklang mit den PAB-Mindestausschlüssen aus (siehe dazu im ESG-Anhang zu diesem Verkaufsprospekt).

Informationen über nachhaltige Investitionen sind im ESG-Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Fremdwährungen und Fremdkapital

Da die Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Euro bewertet werden, schwankt der Wert des Sondervermögens nicht nur bei Veränderungen des Wertes der Vermögensgegenstände, sondern auch bei Veränderungen der Wechselkurse der Währungen der Vermögensgegenstände in Bezug auf den Euro. Allerdings dürfen die im Sondervermögen enthaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften, und sonstigen Vermögensgegenstände insgesamt nur bis zu 30 % mit einem Währungsrisiko behaftet sein.

Vermögensgegenstände gelten dann als nicht mit einem Währungsrisiko behaftet, wenn Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen oder Kredite in der entsprechenden Währung aufgenommen worden sind. Neben dem Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften durch den Einsatz von Derivaten macht die Gesellschaft insbesondere von den durch

das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgesehenen Möglichkeiten zur Kreditaufnahme Gebrauch.

Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele

Über aktuelle Modifizierungen der Anlagepolitik und ggf. der Anlageziele informiert der jeweilige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Angaben zu den Möglichkeiten der zukünftigen Änderung der Anlagegrundsätze sind im Abschnitt „Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen“ sowie im Abschnitt „Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung“ enthalten.

Anlagegegenstände im Einzelnen

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften Im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturen lediglich betreiben (Betreibergesellschaft).
2. Des Weiteren setzt eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft u. a. voraus, dass durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Die Einlagen der Gesellschafter einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, müssen voll eingezahlt sein.
3. Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen sollen auch unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft für das Sondervermögen beworbenen ökologischen Merkmals ausgewählt, errichtet, betrieben oder bewirtschaftet werden, indem mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 angelegt werden, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen.
4. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben.
5. Weiterhin darf die Gesellschaft Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
 - a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt,

- b) nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind, und
- c) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und unmittelbar gehaltenen Immobilien mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens beträgt.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
8. Zur Erfüllung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote i.S.d. § 2 Abs. 7 Investmentsteuergesetz („InvStG“) in der jeweils gültigen Fassung, werden mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d § 2 Absatz 8 InvStG in der jeweils gültigen Fassung angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können.
9. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen sind aufgenommene Darlehen nicht zu berücksichtigen.
10. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
- die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 % des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, findet die vorstehend genannte 50 % Grenze auch auf durch die Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommene sowie der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft von Dritten für Rechnung des Sondervermögens gewährte Darlehen (sogenanntes „Auftragsdarlehen“) Anwendung und
 - die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen des Sondervermögens nicht abzuziehen.
- Die vorgenannten Anlagegrenzen in Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen bzw. unmittelbar Immobilien hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen oder unmittelbar Immobilien hält oder erwirbt, ist das Darlehen vor der Verringerung zurückzuzahlen.
- Die vorstehend in Ziffern 6, 7 und 8 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.
- Liquiditätsanlagen**
- Neben dem Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sind auch Liquiditätsanlagen zulässig und vorgesehen. Die Gesellschaft darf höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens (Höchstliquidität) halten in
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - Geldmarktinstrumenten gemäß den §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;
 - Wertpapieren im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB; und
 - Investmentanteilen nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach ihren Anlagebedingungen ausschließlich in die unter Spiegelstrich 1 und 2 genannten Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investieren dürfen.
- Bei der Berechnung der Höchstliquiditätsgrenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
- die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen,
 - die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie
 - aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.
- Die vorstehend dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.
- Liquiditätsanlagen können auch auf Fremdwährung lauten, wobei auch hier die 30 %-Grenze für Währungsrisiken zu beachten ist.

Anforderungen für Bankguthaben

Anlagen in Bankguthaben dürfen von der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 260a, 230 Abs. 1, 195 KAGB) nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat der EU oder des EWR getätigt werden. Bei einem Kreditinstitut in einem anderen Staat dürfen nur dann Guthaben gehalten werden, wenn die Bankaufsichtsbestimmungen in diesem Staat nach Auffassung der BaFin denjenigen in der EU gleichwertig sind.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Die Bankguthaben dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

Anforderungen für Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind außerdem verzinsliche Wertpapiere, deren Risikoprofil dem der eben beschriebenen Papiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
2. wenn sie außerhalb des EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder dort an organisierten Märkten zugelassen oder in diese einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des Marktes zugelassen hat;
3. wenn sie von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden;
4. wenn sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden;
5. wenn sie von einem Kreditinstitut, das nach dem Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden;
6. wenn sie von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den

Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU (Amtsblatt L 81 vom 21. März 2012), erstellt und veröffentlicht,

- b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von der Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Ziffern 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investment-Grade-Ratings, und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der EU oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat noch, wenn dieser ein Bundesstaat ist, von einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 3, außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 5 gelten Artikel 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft auch in Geldmarktinstrumente von Emittenten investieren, die die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen; jedenfalls erforderlich ist aber, dass die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten werden.

Anforderungen für Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere im Sinne § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB und damit folgende Wertpapiere erwerben:

1. Wertpapiere die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an

einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. Wertpapiere in Form von Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
3. Wertpapiere die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für das Sondervermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens in diese Wertpapiere angelegt werden.

Anforderungen für Investmentanteile

Für das Sondervermögen dürfen nach Maßgabe des § 196 KAGB nur Investmentanteile an solchen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB investieren. Dabei darf das Sondervermögen Anteile an OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF kann es nur erwerben, wenn

1. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
2. das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
3. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
4. die Anteile dem Publikum ohne eine zahlenmäßige Begrenzung angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

Beim Erwerb von vorstehenden Anteilen, die direkt oder indirekt von derselben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten dürfen nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere desselben Emittenten bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination aus folgenden Vermögensgegenständen anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bei dieser Einrichtung;
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

Bei öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben von dieser Kombinationsgrenze in jedem Fall unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen: Bund, Länder, EU, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR, Drittstaaten oder internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend

decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Anlagegrenzen für Investmentanteile

Investmentanteile an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB (wie in Abschnitt „Anforderungen für Investmentanteile“ beschrieben) dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

Dabei darf das Sondervermögen in Anteile an inländischen Sondervermögen, die keine OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren) sind, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Mindestliquidität

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass von den Liquiditätsanlagen ein Betrag, der mindestens 10 % des Wertes des Sondervermögens entspricht, für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist (Mindestliquidität).

Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 % der Verkehrswerte der mittelbar im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufnehmen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufzunehmen.

Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite bei der Berechnung der vorstehend genannten 30 % Grenze nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat in diesem Zusammenhang der Kreditaufnahme durch Infrastruktur-Projektgesellschaften jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 60 % der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen – nicht übersteigt. Die vorstehend genannte 60 % Grenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften.

Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft qualifiziert, finden die vorstehenden

Bestimmungen für die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung. In diesem Fall sind die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommenen Kredite auf Ebene des Sondervermögens bei der Berechnung der einleitend genannten 30 % Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens zu berücksichtigen.

Soweit im Zeitpunkt der Kreditaufnahme die Kosten hierfür über der Rendite der Gesamtheit der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften liegen, wird das Anlageergebnis beeinträchtigt.

Dennoch können besondere Umstände für eine Kreditaufnahme sprechen, wie die Erhaltung einer langfristigen Ertrags- und Wertentwicklungsquelle bei nur kurzfristigen Liquiditätsengpässen oder steuerliche Erwägungen oder die Begrenzung von Wechselkursrisiken im Ausland.

Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB belasten bzw. Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB beziehen, abtreten sowie belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle diesen Maßnahmen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen als marktüblich erachtet.

Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Abs. 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Insgesamt dürfen die Belastungen 30 % des Verkehrswertes aller unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien nicht überschreiten, wobei die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft vorgenommenen Belastungen nicht berücksichtigt werden.

Derivate zu Absicherungszwecken

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf – der Art und dem Umfang eingesetzter Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB („Derivateverordnung“) nutzen.

Die Gesellschaft hat für den Derivateinsatz des Sondervermögens den einfachen Ansatz gemäß der Derivateverordnung gewählt und darf regelmäßig nur in Grundformen von Derivaten investieren, die abgeleitet sind von

- Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen,
- Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen,
- Zinssätzen,

- Wechselkursen oder
- Währungen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich
 und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird Null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen nicht abgeschlossen werden. Andere, komplexere Derivate mit den oben genannten Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden.

Geschäfte über Derivate dürfen nur zu Zwecken der Absicherung von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen, Zinsänderungs- und Währungsrisiken getätigt werden.

Das KAGB und die Derivateverordnung sehen grundsätzlich die Möglichkeit vor, das Marktrisikopotenzial eines Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten zu verdoppeln. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Da das Sondervermögen Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen darf, kommt eine entsprechende Hebelung hier nicht infrage. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisiko wird gemäß den Regelungen zum einfachen Ansatz in den §§ 15 ff. der Derivateverordnung berechnet.

Dabei werden die Nominalbeträge aller im Sondervermögen eingesetzten Derivategeschäfte aufsummiert und ins Verhältnis zum Fondswert (NAV) gesetzt. Werden die Derivate einzig zu Absicherungszwecken eingesetzt, können die Nominalbeträge mit den Werten der abzusichernden Vermögensgegenstände verrechnet werden und so das Marktrisiko reduzieren. Abhängig von den Marktbedingungen kann das Marktrisiko schwanken; es ist in seiner Höhe durch die Vorgaben des § 197 Absatz 2 KAGB i. V. m. § 15 Derivateverordnung auf maximal 200 % beschränkt.

Wechselt die Gesellschaft unter Bekanntmachung im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht zum qualifizierten Ansatz, so gilt Folgendes: Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – zu Absicherungszwecken in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei den vorgenannten Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ und in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Sodann wendet die Gesellschaft bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Das KAGB und die Derivateverordnung sehen vor, dass durch den Einsatz von Derivaten das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens auf bis zu 200 % bezogen auf das Marktrisikopotenzial eines derivatefreien Vergleichsvermögens gesteigert werden darf. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Da das Sondervermögen Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen darf, kommt eine entsprechende Steigerung hier jedoch grundsätzlich nicht infrage. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagementverfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Ansonsten muss die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten. Das virtuelle Vergleichsvermögen für das Sondervermögen wird risikoadjustiert bestimmt, sobald die Gesellschaft zum qualifizierten Ansatz wechselt; über die Grundzüge der entsprechenden Festlegung informiert der Jahres- oder Halbjahresbericht, in dem über den Wechsel des Ansatzes berichtet wird.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze zu Absicherungszwecken am Optionshandel teilnehmen. Das heißt, sie darf von einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht erwerben, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten

Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) z. B. die Abnahme von Wertpapieren oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen. Sie darf auch entsprechende Rechte gegen Entgelt von Dritten erwerben.

Insbesondere darf die Gesellschaft, soweit sie den qualifizierten Ansatz anwendet, derartige Geschäfte auf der Basis von Investmentanteilen tätigen, die sie direkt für das Sondervermögen erwerben dürfte. Das heißt, sie darf das Recht erwerben, zu einem bestimmten von vornherein vereinbarten Preis Anteile an anderen Sondervermögen zu erwerben oder zu veräußern. Sie darf entsprechende Rechte auch an Dritte verkaufen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Kauf einer Verkaufsoption (Wählerposition in Geld – Long Put) berechtigt den Käufer, gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer die Abnahme bestimmter Vermögensgegenstände zum Basispreis oder die Zahlung eines entsprechenden Differenzbetrags zu verlangen. Durch den Kauf solcher Verkaufsoptionen können z. B. im Sondervermögen befindliche Wertpapiere innerhalb der Optionsfrist gegen Kursverluste gesichert werden. Fallen die Wertpapiere unter den Basispreis, so können die Verkaufsoptionen ausgeübt und damit über dem Marktpreis liegende Veräußerungserlöse erzielt werden. Anstatt die Option auszuüben, kann die Gesellschaft das Optionsrecht auch mit Gewinn veräußern.

Dem steht das Risiko gegenüber, dass die gezahlten Optionsprämien verloren gehen, wenn eine Ausübung der Verkaufsoptionen zum vorher festgelegten Basispreis wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, da die Kurse entgegen den Erwartungen nicht gefallen sind. Derartige Kursänderungen der dem Optionsrecht zugrunde liegenden Wertpapiere können den Wert des Optionsrechts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsrechte rechtzeitig wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen müssen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Option bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, sodass die Gesellschaft auf Ausübung verzichtet, verfällt das Optionsrecht mit Ablauf seiner Laufzeit.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes (z. B. Anleihen, Aktien) zu einem im Voraus vereinbarten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Dies geschieht in der Regel durch Vereinnahmung oder Zahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts.

Die Gesellschaft kann z. B. Wertpapierbestände des Sondervermögens durch Verkäufe von Terminkontrakten auf diese Wertpapiere für die Laufzeit der Kontrakte absichern.

Wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz an, so darf sie für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte über Investmentanteile abschließen, die sie direkt für das Sondervermögen erwerben dürfte. Das heißt, sie kann sich verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen eines gewissen Zeitraums eine bestimmte Menge von Anteilen an

einem anderen Sondervermögen für einen bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Sofern die Gesellschaft Geschäfte dieser Art abschließt, muss das Sondervermögen, wenn sich die Erwartungen der Gesellschaft nicht erfüllen, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts tragen. Hierin liegt der Verlust für das Sondervermögen. Das Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Verkauf von Terminkontrakten und ggf. der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) mit Kosten verbunden ist.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze zu Absicherungszwecken

- Zinsgeschäfte,
- Währungsgeschäfte,
- Credit-Default-Swap-Geschäfte

abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Verlaufen die Kurse oder Wertveränderungen der dem Swap zugrunde liegenden Basiswerte entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, so können dem Sondervermögen Verluste aus dem Geschäft entstehen. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Derivate

Die Gesellschaft kann Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein. Die vorstehenden Aussagen zu Chancen und Risiken gelten auch für solche verbrieften Derivate entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Derivaten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Notierte und nicht notierte Derivate

Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Derivate zum Gegenstand haben.

Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Derivate zum Gegenstand haben (OTC-Geschäfte), dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden. Die besonderen Risiken dieser individuellen

Geschäfte liegen im Fehlen eines organisierten Marktes und damit der Veräußerungsmöglichkeit an Dritte. Eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, dem EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Marginausgleich unterliegen. Das Risiko der Bonität des Kontrahenten wird dadurch deutlich reduziert, jedoch nicht eliminiert. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Derivategeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Gesellschaft darf zur Wahrungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen bzw. damit zusammenhängenden Forderungen für Rechnung des Sondervermögens Derivategeschäfte auf der Basis von Währungen oder Wechselkursen tätigen.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft ggf. auf Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- täglich fällige Barsicherheiten in Euro

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u. a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 % des Wertes des Sondervermögens, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die o.g. Anrechnungsbeträge für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners werden im Übrigen im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen auch dann sichergestellt, soweit die Gesellschaft keine Sicherheiten entgegennimmt.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (HaircutStrategie)

Bei allen als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenständen wird in Abhängigkeit von der gestellten Sicherheit ein Bewertungsabschlag (Haircut) mit dem jeweiligen Vertragspartner wie folgt definiert:

- Barsicherheiten in Euro mit einem Bewertungsabschlag von 0 %

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt börsentäglich anhand von Vortageschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf entsteht im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.

Anlage von Sicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen nur auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Sondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Wertentwicklung

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein neu aufgelegtes Sondervermögen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes kann eine historische Wertentwicklung noch nicht angegeben werden, da noch keine ausreichende Datenhistorie vorliegt, um den Anlegern die Wertentwicklung des Sondervermögens in der Vergangenheit in nützlicher Weise zu präsentieren.

Die Darstellung der Wertentwicklung nach Auflage des Sondervermögens entnehmen Sie bitte den Darstellungen im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://qeee.quadoro.com>. Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens wird in Anlehnung an die BVI-Methode berechnet:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Sondervermögens besteht im Vergleich der Inventarwerte (Nettoinventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum nächsten nach der Ausschüttung ermittelten Inventarwert wieder angelegt betrachtet, obwohl eine solche Wiederanlage tatsächlich nicht erfolgt, sondern die fraglichen Beträge an die Anleger ausgeschüttet werden. Der Kapitalertragsteuer-(Zinsabschlagsteuer-) Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in diese hypothetische Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds nicht miteinander vergleichbar ist.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose und ist keine Indikation für die zukünftige Wertentwicklung.

Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Sondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, Wertpapierdarlehen sowie in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind im Abschnitt „Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen“ und „Derivate zu Absicherungszwecken“ dargestellt.

Der Leverage des Sondervermögens wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Sondervermögens und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Abschnitt „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises““ erläutert. Das Risiko des Sondervermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des Sondervermögens die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Sondervermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitment-Methode einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging Vereinbarungen).

Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus den §§ 4 und 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 5 der „Besonderen Anlagebedingungen“.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Sondervermögens seinen Nettoinventarwert höchstens um das Dreifache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Sondervermögens seinen Nettoinventarwert höchstens um das Dreifache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu vorübergehenden Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an organisierten oder auch an anderen Märkten gehandelt werden. Die Gesellschaft übernimmt für den Handel der Anteile an einer Börse oder an einem organisierten Markt keine Verantwortung.

Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt.

Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Anteilklassen und faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Sondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Verwaltungsvergütung einschließlich einer evtl. erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Mit Auflegung des Sondervermögens sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Höhe der laufenden Bestandsprovision für die Vertriebsstellen, der Mindestanlagesumme und des Ausgabeaufschlages unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „R“ und „I“. Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale der zwei Anteilklassen sind in diesem Verkaufsprospekt unter „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, unter „Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag“ sowie unter „Vom Sondervermögen zu tragende Kosten“ beschrieben. Eine Übersicht findet sich zudem im Kapitel „Art und Hauptmerkmale der zwei Anteilklassen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Rechte der Anleger der Anteilklassen „R“ und „I“ werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft; es werden keine Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Die Anleger sind dann entsprechend ihrem Anteil am Sondervermögen Miteigentümer an der jeweiligen Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Jede Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

Ein Anspruch des Anlegers auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen. Gemäß § 11 Abs. 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ können die Anteile an dem Sondervermögen auch als elektronische Anteilscheine begeben werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Gemäß § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ können – unter entsprechender Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ – künftig noch weitere Anteilklassen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung einschließlich einer evtl. erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus dann bereits bestehenden

Anteilklassen erworben haben, bleiben davon unberührt. Die Kosten der Auflegung der neuen Anteilklasse werden, sofern sie

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Mindestanlage-summe (für Erstinvestitionen)	Keine Mindestanlage-summe	Mindestanlage-summe von 100.000 EUR. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren.
Ausgabe-aufschlag	5 %	3 %
Rücknahme-abschlag	Kein Rücknahme-abschlag	Kein Rücknahme-abschlag
Rückgabe	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten
Verwaltungs-vergütung	Bis zu 1,3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse R – anteiligen Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode	Bis zu 1,3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse I – anteiligen Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode
Laufende Bestandsprovision für Vertriebsstellen	bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode	bis zu 0,32 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode
WKN	A3EK2V	A3EK48
ISIN	DE000A3EK2V6	DE000A3EK484

weiter belastet werden, ausschließlich den Anlegern dieser neuen Anteilklasse belastet. Die Bildung weiterer Anteilklassen liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch, dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Die Jahres- sowie Halbjahresberichte enthalten die Angabe, unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben und welche Rechte den Anteilklassen im Einzelnen zugeordnet werden. Darüber hinaus wird für jede Anteilklasse die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile der Anteilklasse und der am Berichtsstichtag ermittelte Anteilwert angegeben.

Ein Anteilklassenwechsel ist durch Rückgabe von Anteilen einer Anteilklasse und die Ausgabe der Anteile einer anderen

Anteilklasse zu den für die Rückgabe und die Ausgabe von Anteilen jeweils geltenden Bedingungen möglich.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Sie sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Alle ausgegebenen Anteile haben die gleichen Rechte. Die Anteile enthalten keine Stimmrechte.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteilklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Anteilklassen im Überblick

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Für das Infrastruktur-Sondervermögen können weitere Anteilklassen im Sinne von § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages und ggf. des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilswerts, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die bestehenden Anteilklassen und deren jeweilige Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in §§ 7, 8 und 10 der „Besonderen Anlagebedingungen“ als auch im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse I – Mindestanlagesummen

Für den Erwerb von Anteilen an der Anteilklasse I besteht für die Erstinvestition eine Mindestanlagesumme von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren. Der Anleger kann unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen und den sonstigen Rückgabebedingungen auch Anteile an der Anteilklasse I zurückgeben, deren Wert weniger als 100.000 EUR beträgt. Für die Erstinvestition in die Anteilklasse „R“ ist keine Mindestanlagesumme erforderlich.

Nach erfolgter Erstzeichnung kann ein Anleger der Anteilklasse I weitere Anteile an der Anteilklasse I zeichnen (sofern die Gesellschaft Anteile ausgibt), ohne dass die Mindestanlagesumme für die Erstinvestition erreicht sein muss, d.h., der Anleger kann auch Anteile in geringerem Wert erwerben; dies gilt nicht, wenn ein Anleger seine sämtlichen Anteile an der Anteilklasse I zunächst zurückgegeben hat – in diesem Fall muss eine Neuinvestition die Voraussetzungen für die Erstinvestition (d. h. den Mindestanlagebetrag) erneut erfüllen.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei der Gesellschaft sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich einem Ausgabeaufschlag (Ausgabepreis) entspricht. Hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gilt für die Anteilsklassen Folgendes: In der Anteilklasse R beträgt der Ausgabeaufschlag 5% des Anteilwertes und in der Anteilklasse I beträgt der Ausgabeaufschlag 3%. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt monatlich zum 10. Tag des Monats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugs-ermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände zeitweise eingestellt (siehe Abschnitt „Risiko aus der Rücknahmeaussetzung“), darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangel ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes erfolgt, vorbehaltlich nachstehender Mindesthalte- und Rücknahmefristen, abweichend von § 98 Absatz 1 Satz 1 KAGB zum 10. Tag der Monate Februar und August eines jeden Jahres, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet (als jeweiligem Rücknahmestichtag).

Anteiltrückgaben sind erst dann möglich, wenn der Anleger seine Anteile mindestens 24 Monate lang gehalten hat („Mindesthaltefrist“). Der Anleger hat seiner Rücknahmestelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Rücknahmestelle ist die depotführende Stelle.

Anteiltrückgaben muss der Anleger außerdem unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten („Rückgabefrist“) durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. Die Rückgabeerklärung kann auch schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Für die Rückgaben berechnet die Gesellschaft keine Gebühren. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert ggf. unter Abzug eines Rücknahmeabschlages entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Ein Rücknahmeauftrag, der mit Verzögerung ausgeführt wird, weil zunächst die Halte- bzw. Kündigungsfrist ablaufen muss, wird zu dem nach Fristablauf geltenden Rücknahmepreis abgerechnet.

Auf die Risiken und Folgen einer befristeten Rücknahmeaussetzung (siehe Abschnitt „Risikohinweise – Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ sowie „Risikohinweise – Risiko aus der Rücknahmeaussetzung“) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rücknahme von Anteilen während einer Aussetzung

Sollte die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzen müssen, gelten für Anleger folgende Bedingungen:

- Anleger können Rückgabeerklärungen weiterhin formwirksam abgeben. Diese gelten nach den Anlagebedingungen als unwiderruflich. Eine Änderung der Erklärung ist daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft möglich, worauf kein Rechtsanspruch besteht.
- Die Rücknahme der Anteile erfolgt jedoch frühestens nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen. Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge ist der nach der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen folgende Wertermittlungstag, sofern die Mindesthalte- und/oder Rückgabefrist zu diesem Wertermittlungstag bereits abgelaufen ist.

Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Nettoinventarwert, der Anteilspreis sowie die Ausgabe- und des Rücknahmepreise werden von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft monatlich zum letzten Tag des Monats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, ermittelt. Die Verkehrswerte der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Sondervermögens ergeben den Nettoinventarwert. Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet und auf zwei Nachkommastellen abgerundet. Bewertungstag bzw. Wertermittlungstichtag für die Anteile des Sondervermögens ist der letzte Tag eines jeden Monats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet. Von einer Anteilpreisermittlung wird an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Hessen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres abgesehen.

Order-Annahmeschluss und Abrechnung von Kauf-/ Verkaufsaufträgen

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Es ist deshalb ein täglicher Orderannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr oder bei der Verwahrstelle vorliegen müssen. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen mit Halte- und Kündigungsfristen – spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Der Orderannahmeschluss für dieses Sondervermögen kann bei der Verwahrstelle erfragt werden. Er kann jederzeit geändert werden. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Verfahren bei der Vermögensbewertung

Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Liquiditätsanlagen

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Der Verkehrswert von Infrastruktur-Projektgesellschaften ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Infrastruktur-Projektgesellschaft ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Bewertung der Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgt in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Insbesondere im IDW Standard S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) werden das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren gleichberechtigt als wichtigste Ansätze in der praktischen Anwendung vorgesehen. Beide Verfahren bestimmen den Unternehmenswert als Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner.

Die erste Regelbewertung muss ausgehend vom Tag des Übergangs von Besitz/Nutzen und Lasten innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Die anschließenden Regelbewertungen sind spätestens alle drei Monate durchzuführen. Der ermittelte Wert wird von der Gesellschaft auf Basis der jeweils aktuellen Bewertungsgutachtens bis zum nächsten Wertermittlungstermin fortgeschrieben.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 28 KARBV.

Für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, werden die Immobilien bei Erwerb und danach nicht länger als drei Monate mit dem Kaufpreis angesetzt. Danach wird der Kaufpreis durch den gutachterlichen Wert regelmäßig überprüft bzw. ersetzt. Spätestens alle drei Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage der aktuellen Vermögensaufstellung von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 Handelsgesetzbuch ermittelt. Ab dem ersten Monat wird der aufgrund der Vermögensaufstellung ermittelte Wert der Beteiligung den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde gelegt. Treten bei einer Beteiligung Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, die durch eine Fortschreibung nicht erfasst werden können, so wird die Neubewertung ggf. zeitlich vorgezogen. Die in den Vermögensaufstellungen ausgewiesenen Immobilien sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem bzw. den externen Bewerter(n) der Immobilien festgestellt wurde.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 31 KARBV.

Liquiditätsanlagen

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend im Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend im Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nicht notierte Schuldverschreibungen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht an der Börse oder in einem organisierten Markt gehandelt werden (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und ggf. die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge berücksichtigt.

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste im Wert des Sondervermögens berücksichtigt.

Bankguthaben, Festgelder und Investmentanteile

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zzgl. Zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Verkehrswertes zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.

Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der von Reuters AG ermittelten Devisenkurse der Währung in Euro umgerechnet.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Von den besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält.

Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises rechnet die Gesellschaft dem Anteilwert in der Anteilklasse R einen Ausgabeaufschlag i. H. v. 5 % des Anteilwertes und in der Anteilklasse I einen Ausgabeaufschlag i. H. v. 3 % des Anteilwertes hinzu. Der Ausgabeaufschlag wird vollständig an die beteiligten Vertriebsstellen ausgezahlt, bzw. von der Gesellschaft vereinnahmt, soweit diese selbst direkt Vertriebsleistungen erbringt. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs den beim Erwerb ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar und steht den Vertriebsstellen zu. Die Gesellschaft gibt den Ausgabeaufschlag zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an die vermittelnden Stellen weiter.

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert in beiden Anteilklassen kein Rücknahmeabschlag abgezogen.

Rückgabegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem Sondervermögen zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger innerhalb der letzten zwölf Monate vor einem Abrechnungstag mindestens 1,5 Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert). Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des Sondervermögens, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im Sondervermögen verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Gesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 10 Prozent der Summe der Bruttoreckgaben betragen. Bruttoreckgaben sind die ermittelten

Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben der letzten zwölf Monate vor dem Abrechnungstag. Die Gesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabeaufträge für einen einzelnen Wertermittlungstag. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Wertermittlungstag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines anteiligen Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen (Pro-Rata-Ansatz):

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Sondervermögen beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem Sondervermögen beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen. Bei Immobilienvermögen ergeben sich diese insbesondere aus marktbedingten Bewertungsabschlägen bei zeitnahen Veräußerungen (Liquidationsabschläge) sowie aus den Auswirkungen des Transaktionsvolumens auf dem regionalen Immobilienmarkt. Da die aufsichtsrechtliche Einordnung solcher Abschläge als implizite Transaktionskosten zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, erfolgt deren Berücksichtigung unter Vorbehalt der künftigen Verwaltungspraxis. Diese Kosten können je nach Objektart, Standortqualität und aktueller Marktsituation erheblich variieren.

Soweit der Pro-Rata-Ansatz keine faire Schätzung der tatsächlichen Liquiditätskosten darstellt, kann die Gesellschaft die Schätzung anpassen, um die erwarteten Liquiditätskosten bei Transaktionen mit ausgewählten Einzelpositionen des Portfolios genauer widerzuspiegeln.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Sondervermögens und den Anteilwert. Die Rückgabegebühr wird vom Anteilwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Rückgabegebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil für die Anteilklassen R und I sind am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle verfügbar. Die Preise sowie ggf. der Nettoinventarwert werden regelmäßig unter <https://qeee.quadoro.com> veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Anteilklassen R und I erfolgt durch die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis ohne Berechnung weiterer Kosten.

Werden Anteile durch Vermittlung Dritter ausgegeben oder zurückgenommen, so können zusätzliche Kosten anfallen.

Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 12 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“).

Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn

- über Vermögensgegenstände nicht verfügt werden kann,
- die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind,
- es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln,
- wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können oder
- die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens gekündigt hat (§ 258 Absatz 1 KAGB).

Die eingezahlten Gelder sind entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Infrastruktur-Projektgesellschaften angelegt. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können die liquiden Mittel des Sondervermögens, d. h. Bankguthaben und Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen (§ 12 Absatz 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“). Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern.

Reichen auch 12 Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel für die Rücknahme nicht aus, muss die Gesellschaft die Rücknahme weiter verweigern und weiter Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußern. Der Veräußerungserlös darf nun den Verkehrswert der Infrastruktur-Projektgesellschaften um bis zu 10 % unterschreiten.

Reichen auch 24 Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel für die Rücknahme nicht aus, muss die Gesellschaft die Rücknahme weiter verweigern und weiter Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußern. Der Veräußerungserlös darf nun den Verkehrswert der Infrastruktur-Projektgesellschaften um bis zu 20 % unterschreiten.

Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel nicht für die Rücknahme aus oder setzt die Gesellschaft zum dritten Mal innerhalb von fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aus, so hat die Gesellschaft das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die vorstehend dargestellten Fristen fangen nach einer Wiederaufnahme der Anteilrücknahme nur dann neu zu laufen an, wenn die Gesellschaft für das Sondervermögen nicht binnen drei

Monaten nach der Wiederaufnahme erneut die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und unter <https://qeee.quadoro.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, informiert. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausbezahlt.

Setzt die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile mangels Liquidität aus, können die Anleger durch einen Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 KAGB in die Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände des Sondervermögens einwilligen, auch wenn die Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne der §§ 260a, 257 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfolgt. Die Einwilligung der Anleger ist unwiderruflich. Sie verpflichtet die Gesellschaft nicht, die entsprechende Veräußerung vorzunehmen, sondern berechtigt sie nur dazu. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen es erforderlich, dass die Anleger auf einer Versammlung persönlich informiert werden. Eine einberufene Versammlung findet statt, auch wenn die Aussetzung der Anteilrücknahme zwischenzeitlich beendet wird. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Fondsvermögen teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 30 % der Stimmrechte an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

Die Aufforderung zur Abstimmung über eine Veräußerung, die Einberufung einer Anlegerversammlung zu diesem Zweck sowie der Beschluss der Anleger werden von der Gesellschaft im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Gesellschaft <https://qeee.quadoro.com> bekannt gemacht.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft verfügt über ein Liquiditätsmanagementsystem.

Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Sondervermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Sondervermögens mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Sondervermögens deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Erläuterung des Risikoprofils und Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Sondervermögens“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Sondervermögens.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Sondervermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität der

Vermögensgegenstände, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Sondervermögens.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, und ermittelt die Auswirkungen auf die Liquiditätsquote. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur sowie der Rücknahmefristen und bezieht sonstige erwartete Liquiditätszu- und -abflüsse (z. B. auslaufende Finanzierungen, Ausschüttungen, beabsichtigte Investitionen) und Erfahrungswerte aus historischen Nettomittelveränderungen ein. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufersrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren für eine Überschreitung oder drohende Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditäts- Risikolimits und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie bei Bedarf entsprechend.

Die Gesellschaft führt mindestens vierteljährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Sondervermögens bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren ggf. mangelnde Liquidität der Vermögensgegenstände des Sondervermögens sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen von Rücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Sondervermögens in einer der Art des Sondervermögens angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ dargestellt. Der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds, wie die Erhebung einer Rückgabegebühr im Abschnitt „Rückgabegebühr“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des

Sondervermögens im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Vom Sondervermögen zu tragende Kosten

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die nachfolgenden Kostenregelungen gelten identisch für die Anteilklasse R und die Anteilklasse I, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 1,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Monatsendwerten der Abrechnungsperiode errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in Sinne von § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben oder veräußert, erhält die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von bis zu 2,00 % des Kauf- oder Verkaufspreises. Als Kauf- oder Verkaufspreis wird für Zwecke der Berechnung dieser Vergütung jeweils der Gesamtkaufpreis verstanden, d.h. im Fall des Kaufes ist sowohl der mit Eigenkapital als auch der mit Fremdkapital finanzierte Kaufpreis umfasst.

c) Werden von Infrastruktur-Projektgesellschaften Infrastrukturen entwickelt, gebaut, saniert, modernisiert, erweitert oder wird ein Repowering durchgeführt, erhält die Gesellschaft 3 % auf den Betrag der damit verbundenen Kosten.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Anteilklasse R:

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.

b) Anteilklasse I:

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,32 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf

Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt höchstens 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch 18.000 EUR p.a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a), 2 sowie 3:

- a) In Bezug auf Anteilklasse R kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 a) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,85 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- b) In Bezug auf Anteilklasse I kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 b) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,67 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) Kosten der externen Bewerter;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) bei der Verwaltung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (wie Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, Versicherungen, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastruktur-spezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen, Zinsen und sonstige Aufwendungen für die Aufnahme und Rückführung von Fremdkapital einschließlich Gesellschafterdarlehen) zuzüglich Rechts- und Steuerberatungskosten;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften

Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- h) Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- m) Kosten für die Analyse der Anlageergebnisse des Sondervermögens durch Dritte;
- n) die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Absatz 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und sonstigen Kosten (z. B. Gerichts- und Notarkosten);
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor;
- p) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bebauung/ dem Umbau von Vermögensgegenständen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung/dem Umbau und Belastung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
- q) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis p) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend für die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften erworbenen, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen, wobei sich die Höhe der jeweiligen Vergütung anteilig entsprechend der Beteiligungshöhe bestimmt.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus

oder der Projektentwicklung einer Infrastruktur durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. sind die Baukosten der Infrastruktur anzusetzen.

Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können ebenfalls Kosten anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern mindern gegebenenfalls den Wert der Beteiligung an der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft.

Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Sondervermögens.

7. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres.

8. Performance Fee

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um mindestens 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch höchstens bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode (siehe: www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis einer monatlichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder einer bereits gebuchten Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die

direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

10. Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der vorstehend im Absatz 5 a) bis p) genannten Aufwendungen vereinbart. Das Sondervermögen wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Sie werden dem Sondervermögen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe belastet und im geprüften Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr berücksichtigt.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten je Anteilklasse (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten“ des Verkaufsprospektes). Ausgenommen sind die Transaktionskosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Die Gesamtkostenquote beinhaltet ferner keine Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften entstehen.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm ggf. Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Grund dafür können insbesondere gesetzliche Vorgaben sein, nach denen der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung oder Beratung) zusätzlich zu berücksichtigen hat. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Rückvergütungen

Die Gesellschaft kann Anlegern, die mindestens 10 Millionen EURO in das Sondervermögen investieren („erstattungsberechtigte Anleger“), Rückvergütungen als Teilerstattung der vereinnahmten Verwaltungsvergütung gewähren.

Die Abwicklung der Rückvergütungen erfolgt regelmäßig durch anteilige Erstattung aus der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft nach § 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Besonderen Anlagebedingungen.

Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich auf Basis der von der Gesellschaft erzielten Verwaltungsvergütung und stellt keinen zusätzlichen Kostenabzug aus dem Fondsvermögen dar. Andere Anleger als erstattungsberechtigte Anleger tragen dadurch keine zusätzlichen Kosten und werden nicht benachteiligt.

Die Rückvergütung wird gewährt, sobald und solange das von einem Anleger insgesamt gezeichnete Kapital 10 Millionen EUR oder mehr beträgt. Sollte die Beteiligung nachträglich unter diesen Schwellenwert sinken (z. B. durch Teilrückgaben), entfällt die Rückvergütungsberechtigung ab diesem Zeitpunkt.

Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt üblicherweise vierteljährlich. Die Gesellschaft kann das genaue Verfahren der Rückvergütung in individuellen Vereinbarungen regeln.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat für ihre Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter Vergütungssysteme festgelegt. Übergeordnetes Ziel der Vergütungssysteme ist es, die Leistungen der Mitarbeiter angemessen und marktgerecht zu honorieren und wirksame Leistungsanreize zu setzen. Dabei werden ausdrücklich keine Anreize gesetzt, die zum Eingehen von Risiken verleiten, die nicht mit dem Risikoprofil oder den Anlagebedingungen der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die die Gesellschaft daran hindern könnten, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Investmentvermögens zu handeln.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.quadoro.com/kvg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Die Gesellschaft gewährt aus dem Sondervermögen an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsprovisionen.

Weiterhin kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung an Vertriebsstellen, einmalig und/oder wiederkehrend, Vermittlungsentgelte gewähren. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen und kann zusätzlich zur Vergütung gemäß § 9 Ziffer 2 BAB erfolgen.

Darüber hinaus werden dem Sondervermögen üblicherweise mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit erworbenen Investmentanteilen anfallende Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstige Aufwendungen berechnet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Daneben wird die Vergütung offengelegt, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der

die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf sie oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen.

Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ermittlung der Erträge

Das Sondervermögen erzielt ordentliche Erträge aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Ausschüttungen aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Zinsen aus Gesellschafterdarlehen sowie Zinsen und Dividenden aus Liquiditätsanlagen. Diese werden periodengerecht abgegrenzt.

Hinzu kommen Bauzinsen (Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben), soweit sie als kalkulatorischer Zins anstelle der marktüblichen Verzinsung der für die Bauvorhaben verwendeten Mittel des Sondervermögens angesetzt werden.

Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Liquiditätsanlagen entstehen. Die Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften werden in der Weise ermittelt, dass die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Verkauf angefallenen Kosten) den um die steuerlich zulässige und mögliche Abschreibung verminderten Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft (Buchwert) gegenübergestellt werden.

Realisierte Veräußerungsverluste werden mit realisierten Veräußerungsgewinnen grundsätzlich nicht saldiert.

Die Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste bei Wertpapierverkäufen bzw. bei der Einlösung von Wertpapieren werden für jeden einzelnen Verkauf bzw. jede einzelne Einlösung gesondert ermittelt. Dabei wird bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten der aus allen Käufen der Wertpapiergattung ermittelte Durchschnittswert zugrunde gelegt (sogenannte Durchschnitts- oder Fortschreibungsmethode).

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge von Mittelzu- und abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in das Sondervermögen während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält,

fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat. Der Ertragsausgleich wird für jede Anteilklasse einzeln berechnet.

Verwendung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.
2. Von den nach Absatz 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden.
3. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
4. Die ausschüttbaren Erträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden, soweit Absatz 2 Satz 1 dem nicht entgegensteht.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichtes.

Wirkung der Ausschüttung auf den Anteilwert

Da der Ausschüttungsbetrag dem jeweiligen Sondervermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (Ex-Tag) der Anteilwert jeder Anteilklasse um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Der Ausschüttung für jede Anteilklasse kann eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik zugrunde liegen.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen

Ausschüttungen kostenfrei gut. Sofern das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Ausländischen Anlegern empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. (zzgl. Solidaritätszuschlag) Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h., die Ausschüttungen des Sondervermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte „Abgeltungsteuer“), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits etwaige Verluste verrechnet und ggf. aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte „Günstigerprüfung“).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- EUR und bei Zusammenveranlagung 2.000,- EUR.

anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Auch in diesem Fall hat der Steuerabzug dann keine abgeltende Wirkung.

Anteile im Privatvermögen natürlicher Personen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens während seiner Laufzeit sind grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, ob in diesen Ausschüttungen gegebenenfalls Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausnahmen zur Steuerpflicht von Kapitalrückzahlungen bei Ausschüttungen können sich während der Liquidationsphase des Sondervermögens ergeben.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Sondervermögen veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor.

Der Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- EUR und bei Zusammenveranlagung 2.000,- EUR.

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- EUR und bei Zusammenveranlagung 2.000,- EUR.

Nach Ansicht der Gesellschaft steht ein etwaiger Wechsel des Anlegers von der Anteilklasse R in die Anteilklasse I einer Veräußerung der R-Anteile und einem gleichzeitigen Erwerb der neuen I-Anteile gleich. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Anteilklasse I in die Anteilklasse R.

Teilfreistellung für Mischfonds bzgl. Anteilen im Privatvermögen (Steuerinländer)

Das Sondervermögen erfüllt die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Investmenterträge, d. h. der Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene steuerfrei (sog. Teilfreistellung).

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 InvStG anlegen.

Die vorliegende Klassifikation als Mischfonds für Zwecke der Teilfreistellung des Sondervermögens kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Anteile im Betriebsvermögen und Körperschaften (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Sondervermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Sondervermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 %

bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung). Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Sondervermögen ebenfalls zur Weiterleitung an den Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Sondervermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Sondervermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Anträge des Anlegers auf Erstattung der Körperschaftsteuer werden nur gegen Erstattung externer Steuerberatungskosten bearbeitet.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und ggf. gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlusts ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug.

Teilfreistellung für Mischfonds bzgl. Anteilen im Betriebsvermögen und Körperschaften (Steuerinländer)

Das Sondervermögen erfüllt die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend „EStG“) oder nach § 8b Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes (nachfolgend „KStG“) sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (nachfolgend „HGB“) zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 InvStG anlegen.

Da das Sondervermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug für Ausschüttungen, Vorabpauschalen und (sofern der Steuerabzug hierfür im konkreten Fall zur Anwendung kommt) bei Veräußerungsgewinnen auf Anlegerebene die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt.

Die vorliegende Klassifikation als Mischfonds für Zwecke der Teilfreistellung des Sondervermögens kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Sondervermögens an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Sondervermögens gelten Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung,

wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anteile am Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, hat der ausländische Anleger, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, nach Maßgabe der Regelungen des KAGB, die ebenfalls als Mischfonds qualifizieren und derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung², ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen

¹§ 37 Abs. 2 Abgabenordnung.

²§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Sonstige Dienstleister

Neben den von der Gesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne ausgelagerten Funktionen hat die Gesellschaft zudem die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten an Dienstleister vergeben. Mit der Beauftragung solcher Dienstleister entstehen keinerlei direkte Rechte und Pflichten der Anleger.

Für den Vertrieb des Sondervermögens bestehen Rahmenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Finanzintermediären, bspw. der Attrax Financial Services S.A., 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg sowie mit der Deutsche WertpapierService Bank AG, Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main. Ebenso werden fallweise zur rechtlichen sowie steuerrechtlichen Beratung Rechtsanwaltskanzleien/Rechtsanwälte und Steuerberatungsgesellschaften/Steuerberater beauftragt.

Weiterhin hat die Gesellschaft die EB-Sustainable Investment Management GmbH, Ständeplatz 19, 34117 Kassel, mit der Anlageberatung sowie mit der Übernahme von Vertriebstätigkeiten beauftragt. Die EB-Sustainable Investment Management GmbH kann darüber hinaus auch Tätigkeiten des Asset Managements für die Infrastruktur-Projektgesellschaften des Sondervermögens erbringen.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Tätigkeiten der Archivierung von Geschäftsunterlagen sowie der externen Datenträgerlagerung wurden an die Doric GmbH, Offenbach am Main, ausgelagert.
- Die Gesellschaft hat ihre Buchhaltung auf die Doric Asset Value, Offenbach am Main, ausgelagert, die neben den ausgelagerten Tätigkeiten auch Buchhaltungsleistungen für Infrastruktur-Projektgesellschaften des Sondervermögens erbringt.
- Die Funktion der Internen Revision wurde an die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ausgelagert.
- Die Funktionen des Geldwäschebeauftragten sowie seines Stellvertreters werden von der Braus Beratung+Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schmittent, erbracht.

Aufgaben, die die Infrastruktur-Projektgesellschaften im eigenen Namen beauftragen, sind vorstehend nicht aufgeführt, da diese keine Auslagerungstätigkeiten im aufsichtsrechtlichen Sinn darstellen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus den vorgenannten Auslagerungen ergeben:

- Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Auslagerungsunternehmen (die Doric GmbH ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen);

- Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Auslagerungs- und Beratungsunternehmen und den Anlegern;
- Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft bzw. den Anlegern und einem anderen Kunden des jeweiligen Auslagerungs- und Beratungsunternehmens.

Typische Arten von Interessenkonflikten sind z. B.:

- Erzielung eines finanziellen Vorteils oder Vermeidung eines finanziellen Verlustes durch ein Auslagerungsunternehmen zum Nachteil der Gesellschaft oder der Anleger;
- Erbringung einer Dienstleistung durch das Auslagerungs- oder Beratungsunternehmen entgegen den Interessen der Gesellschaft oder der Anleger;
- Bestehen finanzieller oder sonstiger Anreize, die Interessen eines Kunden des Auslagerungs- oder Beratungsunternehmens über die Interessen eines anderen Kunden des Auslagerungs- oder Beratungsunternehmens zu stellen.

Zum Umgang mit bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft die im nachstehenden Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschriebenen organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen sowie deren Gesellschaftern
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft

oder

- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds sowie Interessen anderer Kunden.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Sondervermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („Window Dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios,
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Versicherungslimite, die übergreifend für mehrere Investmentvermögen gelten,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („Block Trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,

- Geschäfte mit Unternehmen, die die gleichen Gesellschafter oder indirekten Gesellschafter teilen,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt aus dem Sondervermögen an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen.

Weiterhin kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung an Vertriebsstellen, einmalig und/oder wiederkehrend, Vermittlungsentgelte gewähren. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen und kann zusätzlich zur Vergütung gemäß § 9 Ziffer 2 BAB erfolgen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - a) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne
 - b) Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - c) Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - d) die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel.
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte und Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Grundsätze zur Zuweisung bei Zusammenlegung von Aufträgen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off-Zeiten)

Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie etwaige Zwischenberichte sind bei der Gesellschaft erhältlich. Auflösungs- und Abwicklungsberichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 30.11. eines Kalenderjahres.

Mit der Abschlussprüfung wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Sondervermögens. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Regelungen zur Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Sondervermögens

Auflösung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung der Sondervermögen zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat. Anlagengrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden.

Mit der Erklärung der Kündigung wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt.

Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, bis zum Erlöschen ihres Verwaltungsrechts an dem Sondervermögen in Abstimmung mit der Verwahrstelle sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Mit Einwilligung der Anleger können bestimmte Vermögensgegenstände auch zu nicht angemessenen Bedingungen veräußert werden. Die Anleger müssen ihre Einwilligung durch Mehrheitsbeschluss erklären. Das Verfahren ist im Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ dargestellt.

Aus den Erlösen, die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens erzielt werden, hat die Gesellschaft den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährliche Abschläge auszuzahlen. Dies gilt nicht, soweit diese Erlöse zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen verlangen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Sondervermögen fällt nicht in die Insolvenzmasse der Gesellschaft. Das Verwaltungsrecht der Gesellschaft erlischt auch, wenn sie binnen 5 Jahren zum dritten Mal die Rücknahme der Anteile für das Sondervermögen aussetzt (siehe Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“).

In diesen Fällen geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt.

Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens

Wird das Sondervermögen aufgelöst, so wird dies im Bundesanzeiger sowie in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung und auf <https://qeee.quadoro.com> veröffentlicht. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt, falls dies nicht bereits mit Erklärung der Kündigung durch die Gesellschaft erfolgte. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben. Die Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Über die einzelnen Stadien der Auflösung werden die Anleger durch Liquidationsberichte zu den Stichtagen der bisherigen Berichte unterrichtet, die bei der Verwahrstelle erhältlich sind.

Der Anleger wird durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung sowie auf <https://qeee.quadoro.com> darüber unterrichtet, welche Liquidationserlöse ausgezahlt werden und zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort diese erhältlich sind.

Nicht abgerufene Liquidationserlöse können bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden.

Verschmelzung des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes bestehendes oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes inländisches Infrastruktur-Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen inländischen Infrastruktur-Sondervermögens alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses anderen Infrastruktur-Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Mit Zustimmung der BaFin kann auch ein anderer Übertragungstichtag gewählt werden.

Bevor dieses Sondervermögen mit einem anderen verschmolzen wird, muss die Gesellschaft nach Wahl des Anlegers entweder

- soweit möglich, die Anteile ohne Rücknahmeabschlag gegen Anteile eines anderen Infrastruktur-Sondervermögens tauschen, dessen Anlagegrundsätze mit den Anlagegrundsätzen dieses Sondervermögens vereinbar sind und von der Gesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird

oder

- die Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Verschmelzungskosten einbehalten werden) zurücknehmen.

Verfahren bei der Verschmelzung von Sondervermögen

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag gegen Anteile eines anderen Sondervermögens umzutauschen, dessen Anlagegrundsätze mit denjenigen des Sondervermögens vereinbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger vor dem geplanten Übertragungstichtag über die Gründe sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Die Information erfolgt per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Sondervermögens übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder zum Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung sowie auf <https://qeee.quadoro.com> bekannt, wenn das Sondervermögen ein anderes Sondervermögen aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Sondervermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu gegründete Sondervermögen verwaltet.

Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Die Verschmelzung von Sondervermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

Übertragung des Sondervermögens

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Sondervermögens sowie auf <https://qeee.quadoro.com> bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen und der Gesellschaft per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer

Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf das Sondervermögen gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Gesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und den Vertriebsgesellschaften zu erhalten. Sie können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://qeee.quadoro.com> bezogen werden.

Spezielle Informationen zum Sondervermögen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB werden im jeweils aktuellen Jahresbericht des Sondervermögens veröffentlicht. Informationen über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, erhalten Anleger unverzüglich per dauerhaftem Datenträger und über <https://qeee.quadoro.com>.

Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden folgende Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

- CD Dritte Immobilien GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Doric Flugzeugfonds Vierte GmbH & Co. KG
- Doric Flugzeugfonds Fünfte GmbH & Co. KG
- Doric Flugzeugfonds Sechste GmbH & Co. KG
- Quadoro Gesundheitscampus Hameln GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Quadoro Sustainable Real Estate Europe
- Quadoro Sustainable Real Estate Europe Private
- Quadoro Sustainable Real Estate Infrastructure
- Vestinas Zukunft 1 GmbH & Co. KG

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und

der **Quadoro Investment GmbH**, Offenbach am Main, - nachstehend „Gesellschaft“ genannt für das von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen

Quadoro Erneuerbare Energien Europa („Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („Kapitalverwaltungsgesellschaft“) und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Infrastruktur-Sondervermögens an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt oder elektronische Anteilschein begeben.
3. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft. Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm angelegten Mittel beschränkt.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Anlagebedingungen und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
1. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder

unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Bewerter

4. Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung von Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen einen externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB.
5. Jeder externe Bewerter muss den Anforderungen des § 216 Abs. 2 i. V. m. §§ 260a, 249 Abs. 1 Nr. 1 KAGB genügen.
6. Hinsichtlich seines Beststellungszeitraums und seiner finanziellen Unabhängigkeit sind die §§ 260a, 250 Abs. 2, 231 Abs. 2 Satz 2 KAGB zu beachten.
7. Den externen Bewertern obliegen die ihnen nach dem KAGB und den Anlagebedingungen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe einer von der Gesellschaft zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie. Insbesondere haben die externen Bewerter die im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft einmal vierteljährlich zeitnah zu bewerten, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.
8. Bei der Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist nach dem KAGB bzw. der internen Bewertungsrichtlinie der Gesellschaft von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist keine separate Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen durch einen externen Infrastrukturbewerter erforderlich. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, finden die Vorschriften der Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entsprechende Anwendung.
9. Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem externen Bewerter im Sinne des Absatzes 2, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß §§ 260a, 249 und 251 Absatz 1 KAGB durchführt, bewertet wurde.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
 3. Über die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder sonstiger Vermögensgegenstände des Sondervermögens entscheidet die Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26 KAGB). Veräußerungen nach Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 12 Absatz 6 bleiben hiervon unberührt.
 4. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen, sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft oder ein Dritter in ihrem Auftrag einer Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen nach Maßgabe des §§ 260a, 240 KAGB gewähren.
- b) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB;
 - c) Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB;
 - d) Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, wenn die Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenständen nach Buchstaben a) und b) anlegen dürfen
3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben a), b) und d) mindestens 10 % des Wertes des Sondervermögens beträgt.
 4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.
 5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB anlegen.

Im Einzelfall dürfen Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Das Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen,
 - a) welche und in welchem Umfang Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für das Sondervermögen erworben werden dürfen; ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens zur Absicherung von Vermögensgegenständen in Derivate im Sinne des § 197 KAGB investiert werden darf.
 - b) Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassene Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“) beachten.
2. Die zum Erwerb vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften müssen einen dauernden Ertrag erwarten lassen.

§ 6 Liquidität, Anlage- und Emittentengrenzen

1. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die im KAGB und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, dürfen im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 260b KAGB) folgende Vermögensgegenstände gehalten werden:
 - a) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;

6. Bei ein und derselben Einrichtung dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination angelegt werden von durch diese Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, von Einlagen bei dieser Einrichtung, von Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

Für die in Absatz 7 genannten Emittenten und Garantiegeber gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Kombination der genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

7. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

8. Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10 %-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe d) anlegen, wenn im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.
 - b) Die Anleger können grundsätzlich das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
 - c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 - d) Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90 % in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - aa) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB,
 - bb) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - e) Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
 - f) Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
10. Die Grenze in Absatz 7 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 208 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Absatz 1 Satz 3 und 201 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme und Belastung

1. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 % der Verkehrswerte der mittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen und halten, wenn die Grenze nach Absatz 2 Satz 3 nicht überschritten wird.

Unabhängig davon dürfen auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufgenommen werden. Bei der vorstehend in Satz 1 genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 60 % der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen – nicht übersteigt. Die vorstehend in Satz 3 genannte Grenze darf in den ersten 4 Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden. Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, finden die Regelungen in Satz 2 bis Satz 5 auf die von der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung; in diesem Fall findet § 254 Absatz 2 KAGB entsprechende Anwendung.

2. Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
3. Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Absatz 1 KAGB belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Absatz 1 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Absatz 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 30% des Verkehrswertes aller mittelbar im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten.

§ 10 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes

bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Sondervermögen übertragen;

- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Sondervermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.
 3. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 11 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilsscheine lauten auf den Inhaber oder werden als elektronische Anteilsscheine begeben.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.
3. Die Anteile sind übertragbar, soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes regeln. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft oder als elektronische Anteilsscheine begeben. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Anteilausgabe börsentäglich; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen sowie Zeichnungsanträge insgesamt abzulehnen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in § 9 der Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Rücknahmetermen.
4. Anteilrückgaben sind jedoch erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche Rückgabenerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand

- nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
 6. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Absatz 2 KAGB).
 7. Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen (§§ 260a, 257 KAGB), wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 KAGB zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, so hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 10 % unterschreiten. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 KAGB auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, hat die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 20 % unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, so hat die Gesellschaft das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen; dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach den Sätzen 1 bis 7 kommt nicht in Betracht, falls die Gesellschaft die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wiederaufgenommen hat, aber zum darauffolgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Absatz 7 Satz 1 verweigert.
 8. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 6 und Absatz 7 und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.
 9. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilrücknahme können Anleger Rückgabeerklärungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 abgeben. Die Rücknahme der Anteile erfolgt dann jedoch frühestens nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen.
 10. Die Anleger können durch Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 Absatz 2 KAGB in die Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften einwilligen, auch wenn diese Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Die Einwilligung ist unwiderruflich; sie verpflichtet die Gesellschaft nicht zur Veräußerung. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Versammlung zum Zweck der Information der Anleger erforderlich machen. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Fondsvermögen teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30 % der Stimmrechte bei der Beschlussfassung vertreten waren. Die Aufforderung zur Abstimmung oder die Einberufung der Anlegerversammlung sowie der Beschluss der Anleger sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Eine einberufene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme unberührt.
- ### § 13 Abspaltung illiquider Anlagen
- Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abspalten (§ 98 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs).
- ### § 14 Rückgabegebühr
- Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreckgaben (ermittelte Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben) berechnet und beträgt bis zu 10 % der Bruttoreckgaben. Die Rückgabegebühr findet auch Anwendung auf Anteile, für die eine Rückgabeerklärung vorliegt. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen enthält der Verkaufsprospekt.
- ### § 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis
1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 11 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen

eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) genannt sind.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilserwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die Besonderen Anlagebedingungen vorsehen.
3. Der Rücknahmepreis ist der vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlages nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen ein Rücknahmeabschlag vorgesehen ist, zahlt die Verwahrstelle den Anteilwert abzüglich des Rücknahmeabschlages an den Anleger und den Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft aus. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
4. Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs folgende Wertermittlungstag. Abrechnungsstichtag für Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Abs. 3 folgende Wertermittlungstag zum jeweiligen Rücknahmetermin gemäß § 12 Abs. 3. Sofern nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gemäß § 12 Absatz 4 und vor Ablauf der Mindesthaltefrist oder der Rückgabefrist die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Absatz 7 oder 8 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen folgende Wertermittlungstag, sofern die Mindesthalte- und/oder Rückgabefrist zu diesem Wertermittlungstag bereits abgelaufen ist. Sind die Mindesthalte- und/oder Rückgabefristen zu diesem Wertermittlungstag noch nicht abgelaufen, gilt Satz 2.
5. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise werden, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes geregelt ist, börsentäglich ermittelt. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 16 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen und Auslagen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 17 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 18 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß §§ 101, 247 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes inländisches Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 19 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden dürfen keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Gesellschaft ist nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden berechtigt und verpflichtet, sämtliche Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften des Sondervermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger gemäß § 12 Absatz 10 zu veräußern. Sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährlich ein Abschlag auszuzahlen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur

Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. Mit dem Verlust des Verwaltungsrechts geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.
4. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 17 Absatz 1 entspricht.

§ 21 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein entsprechendes Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen einschließlich des Anhangs zu den Besonderen Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihrer Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln; im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des § 163 Absatz 3

Satz 1 KAGB müssen die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB informiert werden.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze des Sondervermögens jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Streitbeilegungsverfahren

Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat VBS 12, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html) wenden.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und

der **Quadoro Investment GmbH**, Offenbach am Main,

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

für das von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen

Quadoro Erneuerbare Energien Europa (“Sondervermögen”),

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden in den Besonderen Anlagebedingungen unter dem Begriff „Infrastrukturen“ zusammengefasst. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturen lediglich betreiben (Betreiber-Gesellschaft).
2. Bei der Auswahl von Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft folgende Kriterien beachten:
 - a) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, sanierenden, gehaltenen oder betriebenen bzw. zu bewirtschaftenden Infrastrukturen gehören folgenden Sektoren an:
 - Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Bio-masse und Wasserstoff;
 - Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien.
 - b) Der Investitionsfokus liegt auf in Betrieb befindlichen Infrastrukturen. Daneben können auch Investitionen in früheren Phasen getätigt werden – maximal 10 % in der Projektentwicklungsphase vor Vorliegen der Baugenehmigung und maximal 40 % in der Bauphase.
 - c) Das Portfolio wird über die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums diversifiziert, wobei maximal 50 % in einem Land investiert werden dürfen.

- d) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen sollen auch unter Berücksichtigung des von dem Sondervermögen angestrebten ökologischen Nachhaltigkeitsziels ausgewählt, errichtet, betrieben oder bewirtschaftet werden, indem spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften investiert werden, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**Offenlegungsverordnung**“) qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Zur Klarstellung: Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwertes in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen. In einem untergeordneten Umfang wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen – im Rahmen seiner Anlagepolitik und Anlagegrenzen – in Liquiditätsanlagen investiert, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt. Nähere Informationen über nachhaltige Investitionen enthält der Verkaufsprospekt.
- e) Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nur erwerben, wenn durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.

Die vorstehend unter lit. b), lit. c) und lit. d) benannten Anlagegrenzen müssen erst 48 Monate ab Auflage des Sondervermögens eingehalten werden. Weiterhin werden die unter lit. b) und lit. c) benannten Anlagegrenzen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite), d. h. den Bruttoinventarwert des Sondervermögens, bezogen.

3. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
 - a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt, und
 - b) nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an

denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

6. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Absatz 4 und 5 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
7. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 % des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 KAGB entsprechende Anwendung,
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.
8. Die Anlagegrenzen in Absatz 7 Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 7 Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 7 Buchstabe c) vor der Verringerung zurückzuzahlen.
9. Zur Erfüllung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote i.S.d. § 2 Abs. 7 Investmentsteuergesetz („InvStG“), werden mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können.

10. Die vorstehend in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 2 Höchstliquidität

1. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
 - die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.
2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Abs. 1 können auch auf Fremdwährung lauten.
3. Die vorstehend in Abs. 1 Satz 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

Die steuerlichen Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen bleiben unberührt und sind unabhängig von den vorstehend vorgesehenen Abzügen einzuhalten.

§ 3 Weitere Anlagegrenzen

1. Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen. Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomie-konforme nachhaltige Investitionen**“). Als taxonomie-konforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird. In einem untergeordneten Umfang – mindestens 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens – wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen in Liquiditätsanlagen nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit

(aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt.

2. Das Sondervermögen schließt Investitionen in Unternehmen (einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften) aus, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannt sind (*Paris-aligned Benchmarks-Mindestausschlüsse*, „**PAB-Mindestausschlüsse**“). Die PAB-Mindestausschlüsse umfassen:
 - a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - c) Unternehmen, die nach Ansicht der Gesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

§ 4 Währungsrisiko

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 5 Derivate mit Absicherungszweck – Wahlvorbehalt

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder

Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen

- Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.
 7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehen oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Anteilklassen

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 11 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung (z. B. ausschüttende oder thesaurierende Fonds), des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Mit der Auflegung des Sondervermögens werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - R
 - I

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in

§§ 8 und 10 als auch im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung sowie die erfolgsabhängige Vergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.
6. Der Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse I ist an die im Verkaufsprospekt genannte Mindestanlagesumme gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme und Ausgabe von Anteilen und Kosten und Gebühren

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rückgabegebühren

1. Abweichend von § 15 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden Der Nettinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabepreise monatlich zum letzten Tag des Monats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, und der Rücknahmepreis zum letzten Tag des Monats, der dem jeweiligen Rückgabetermin vorausgeht und an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilklasse R 5 % des Anteilwertes und für die Anteilklasse I 3 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird von der Gesellschaft in den Anteilklassen R und I nicht erhoben.
4. Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreückgaben berechnet und beträgt bis zu 10 Prozent der Bruttoreückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft nur am 10. Tag der Monate Februar und August eines jeden Jahres, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet und vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Mindesthalte- und Rückgabefristen, die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes verlangen. Die Ausgabe von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen nur einmal pro Monat jeweils zum 10. Tag des Kalendermonats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet.

§ 10 Kosten

Die nachfolgenden Kostenregelungen gelten identisch für die Anteilklasse R und die Anteilklasse I, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 1,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Monatsendwerten der Abrechnungsperiode errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in Sinne von § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben oder veräußert, erhält die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von bis zu 2,00 % des Kauf- oder Verkaufspreises. Als Kauf- oder Verkaufspreis wird für Zwecke der Berechnung dieser Vergütung jeweils der Gesamtkaufpreis verstanden, d. h. im Fall des Kaufes ist sowohl der mit Eigenkapital als auch der mit Fremdkapital finanzierte Kaufpreis umfasst.

c) Werden von Infrastruktur-Projektgesellschaften Infrastrukturen entwickelt, gebaut, saniert, modernisiert, erweitert oder wird ein Repowering durchgeführt, erhält die Gesellschaft 3,00 % auf den Betrag der damit verbundenen Kosten.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Anteilklasse R:

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.

b) Anteilklasse I:

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,32 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt höchstens 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch 18.000 EUR p. a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 sowie Absatz 3:

a) In Bezug auf Anteilklasse R kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 a) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,85 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

b) In Bezug auf Anteilklasse I kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 b) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,67 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) Kosten der externen Bewerter;

b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

c) bei der Verwaltung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (wie Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, Versicherungen, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastruktur-spezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen, Zinsen und sonstige Aufwendungen für die Aufnahme und Rückführung von Fremdkapital einschließlich Gesellschafterdarlehen) zuzüglich Rechts- und Steuerberatungskosten;

- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- h) Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- m) Kosten für die Analyse der Anlageergebnisse des Sondervermögens durch Dritte;
- n) die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Absatz 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und sonstigen Kosten (z. B. Gerichts- und Notarkosten);
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor.
- p) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bebauung/ dem Umbau von Vermögensgegenständen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung/dem Umbau und Belastung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
- q) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis p) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
6. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten
- Die Regelungen unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend für die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften erworbenen, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen, wobei sich die Höhe der jeweiligen Vergütung anteilig entsprechend der Beteiligungshöhe bestimmt.
- Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Infrastruktur durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. sind die Baukosten der Infrastruktur anzusetzen.
- Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können ebenfalls Kosten anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern mindern gegebenenfalls den Wert der Beteiligung an der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft.
- Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Sondervermögens.
7. Definition der Abrechnungsperiode
- Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres.
8. Performance Fee
- Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um mindestens 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode (siehe: www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis einer monatlichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene

erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder einer bereits gebuchten Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
10. Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der vorstehend im Absatz 5 a) bis p) genannten Aufwendungen vereinbart. Das Sondervermögen wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Sie werden dem Sondervermögen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe belastet und im geprüften Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr berücksichtigt.

angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

2. Von den nach Absatz 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Infrastrukturen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden.
3. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
4. Ausschüttbare Erträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederranlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden, soweit Absatz 2 Satz 1 dem nicht entgegensteht.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts.

§ 12 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 11 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens

Gremien

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Quadoro Investment GmbH
Berliner Straße 114 – 116
Offenbach am Main
Amtsgericht Offenbach am Main
HRB 43802

Gründung
01.12.2008

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 30.09.2024
325 TEUR

Haftendes Eigenkapital
am 30.09.2024
2.498 TEUR

Gesellschafter

Quadoro Genussrechts GmbH (37,5 %)
Berliner Straße 114 – 116
Offenbach am Main
Amtsgericht Offenbach am Main
HRB 54890

FPWolf Beteiligungs-GmbH & Co. KG (12,5 %)
Eichenweg 14
Burgwedel
Amtsgericht Hannover
HRA 206769

Michael Denk (12,5 %)
Axel Wünnenberg (12,5 %)
Matthias Altenrichter (12,5 %)
Dr. Peter Hein (12,5 %)

Geschäftsführung

Michael Denk,
zugleich Gesellschafter der Quadoro Investment GmbH
Dr. Peter E. Hein,
Zugleich Gesellschafter der Quadoro Investment GmbH
Torben Werner

Aufsichtsrat

Stefan Große,
Vorsitzender
Prof. Dr. Verena Rock,
stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Sven Bienert,
Aufsichtsratsmitglied

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Sitz der Niederlassung

Lilienthalallee 36
D-80939 München

Sitz der Hauptniederlassung

12 place des Etats-Unis
CS 40083 – 92549 Montrouge 13 Frankreich

Stammkapital der Hauptniederlassung

1.280.677,00 EUR

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alsterufer 1
20354 Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 107858

Ankaufsbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

AVS-Valuation GmbH
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Kornelius Kolle

Regelbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Mount Street Portfolio Advisers GmbH,
Am Wehrhahn 33
40211 Düsseldorf
Regina Marinina-Manevitch

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Quadoro Erneuerbare Energien Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900HNUPHI9ECJK016

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 % <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Sondervermögen ist ein in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**Offenlegungsverordnung**“) genanntes Finanzprodukt.

Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Bei Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, stellt das Sondervermögen sicher, dass die den Infrastruktur-Projektgesellschaften zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die relevanten technischen Bewertungskriterien in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 („**Taxonomie-DeIVO Klima**“) erfüllen und dass diese Wirtschaftstätigkeiten unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden.

Als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird.

Investitionen des Sondervermögens in „**Infrastruktur-Projektgesellschaften**“ meint Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben.

Die Beteiligung des Sondervermögens soll primär in solche Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgen, die Infrastrukturen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse und Wasserstoff errichten, sanieren, halten, betreiben oder bewirtschaften sowie Infrastrukturen aus dem Sektor der Energiespeicherung und Energieübertragung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien (nachfolgend unter den Begriffen „**Energieprojekte**“ oder „**Infrastrukturen**“ zusammengefasst“).

Die den Energieprojekten/Infrastrukturen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten sind alle taxonomiegeeignet, denn sie werden in Anhang I der Taxonomie-DeIVO Klima beschrieben. Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften qualifizieren dann als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen, wenn die den Energieprojekten/Infrastrukturen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die jeweils relevanten technischen Bewertungskriterien in Anhang I der Taxonomie-DeIVO Klima erfüllen und sie unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden (siehe unten in den Abschnitten „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*“ und „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“).

In einem untergeordneten Umfang – mindestens 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens – wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das

Sondervermögen – im Rahmen seiner Anlagepolitik und Anlagegrenzen – in Liquiditätsanlagen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt.

Schwerpunktmäßig sind es Liquiditätsanlagen in Form von Wertpapieren im Sinne von § 193 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB, die das Sondervermögen als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung einstuft bzw. die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren.

Es ist abhängig von der konkreten Investition in eine Liquiditätsanlage, zu welchem Umweltziel sie als nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung beiträgt. In Betracht kommt insbesondere, dass die jeweilige nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung einen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leistet, die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannt sind: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – einen wesentlichen Beitrag zu einem der vorstehenden sechs Umweltziele, die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannt sind.

Zur Klarstellung: Nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens dürfen maximal 20 % des Bruttoinventarwerts des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investiert werden, die nicht als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen bzw. andere nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren.

Sofern die Investitionen des Sondervermögens den 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen (z. B. infolge Verkauf einer Beteiligung) unterschreiten, werden geeignete Maßnahmen initiiert, um den Mindestanteil zeitnah wiederherzustellen.

Darüber hinaus schließt das Sondervermögen Investitionen in Unternehmen (einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften) im Einklang mit den PAB-Mindestausschlüssen aus (siehe unten im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“).

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Die herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind abhängig davon, ob es sich (i) (a) um Investitionen des Sondervermögens in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften handelt, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, bzw. (b) um Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, oder (ii) um Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

1. *Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren bzw. Liquiditätsanlagen, die –*

entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren

Bei den Investitionen des Sondervermögens in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung die relevanten technischen Bewertungskriterien in Anhang I der Taxonomie-DeIVO Klima herangezogen, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz leistet (Taxonomie-Kriterium a), und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Taxonomie-Umweltziele vermeidet (Taxonomie-Kriterium b). Zusätzlich sind die Vorgaben des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes einzuhalten (Taxonomie-Kriterium c).

Das Kriterium „wesentlicher Beitrag zum Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Taxonomie-Kriterium a) ist bei den Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften erfüllt, wenn die den Energieprojekten/Infrastrukturen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten den jeweils einschlägigen Voraussetzungen des Kriteriums „wesentlicher Beitrag zum Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Taxonomie-Kriterium a) entsprechen, die sich aus den technischen Bewertungskriterien in Anhang I der Taxonomie-DeIVO Klima für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit ergeben.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Taxonomie-Kriterium b) und die Einhaltung der Vorgaben des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes (Taxonomie-Kriterium c) bei den Investitionen in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, siehe im nächsten Abschnitt *„Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“*.

Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass das Sondervermögen Investitionen in Liquiditätsanlagen tätigt, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Sondervermögen, ob die den jeweiligen Liquiditätsanlagen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten taxonomiegeeignet sind, d. h. ob die Wirtschaftstätigkeiten in den vorhandenen technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung zu den sechs Taxonomie-Umweltzielen beschrieben werden. Wenn Wirtschaftstätigkeiten taxonomiegeeignet sind, wird das Sondervermögen als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels die für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit einschlägigen technischen Bewertungskriterien zu den Taxonomie-Kriterien „Wesentlicher Beitrag zum Taxonomie-Umweltziel“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie die Vorgaben des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes heranziehen.

2. Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden

Bei den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden (und nicht – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als

taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen), ergeben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels aus Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Danach müssen die Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen zu einem Umweltziel beitragen (Kriterium 1) und dabei zugleich den in der Offenlegungsverordnung formulierten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („**Do No Significant Harm-Grundsatz**“) wahren (Kriterium 2), und die Unternehmen, in die investiert wird, haben Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anzuwenden (Kriterium 3).

Bei den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden (und nicht – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen), stellt das Sondervermögen sicher, dass die Investitionen die vorgenannten Kriterien einhalten.

Bei den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, handelt es sich primär um Wertpapiere im Sinne von § 193 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB in Form von Anleihen.

Zur Feststellung, ob eine Investition in eine Anleihe das Kriterium „Beitrag zu einem Umweltziel“ (Kriterium 1) erfüllt, stellt das Sondervermögen auf den Verwendungszweck der Erträge („**Use of Proceeds**“) ab. Das Kriterium ist erfüllt, wenn nach den Bedingungen der jeweiligen Anleihe der überwiegende Teil der Erträge für einen Verwendungszweck genutzt wird, der einer der folgenden sechs *Use of Proceeds*-Kategorien der MSCI Labeled Bond and Loan Assessment Methodology unterfällt: (i) „Alternative Energy“, (ii) „Energy Efficiency“, (iii) „Pollution Prevention and Control“, (iv) „Sustainable Water“, (v) „Green Building“ oder (vi) „Climate Adaptation“. Bei Anleihen, die Bestandteil des Bloomberg MSCI Euro Green Bond Index sind, wird der überwiegende Teil der Erträge der jeweiligen Anleihe für einen Verwendungszweck genutzt, der mindestens einer der vorgenannten sechs *Use of Proceeds*-Kategorien unterfällt. Insbesondere bei Investitionen des Sondervermögens in Anleihen, die Bestandteil des Bloomberg MSCI Euro Green Bond Index sind, ist mithin das „Beitrag zu einem Umweltziel“ (Kriterium 1) erfüllt.

Im Hinblick auf die Umsetzung des *Do No Significant Harm*-Grundsatzes (Kriterium 2) und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Kriterium 3) bei den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, siehe unten in den Abschnitten „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“ und „*Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*“.

3. Nachhaltigkeitsindikatoren für PAB-Mindestausschlüsse

Für die den PAB-Mindestausschlüssen zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsindikatoren, siehe unten im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei der vorliegenden Offenlegung zur Einhaltung des *Do No Significant Harm*-Grundsatzes ist zu unterscheiden zwischen (i) (a) den Investitionen des Sondervermögens in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, bzw. (b) Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, und (ii) den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens (insbesondere Wertpapiere im Sinne von § 193 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB), die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

1. *Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren bzw. Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren*

Sofern Wirtschaftstätigkeiten, die einer Investition zugrunde liegen, kumulativ alle Voraussetzungen von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllen, handelt es sich insoweit zugleich um eine nachhaltige Investition mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung; insbesondere ist insoweit keine zusätzliche Prüfung des in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do No Significant Harm*-Grundsatzes auf Basis der nachfolgenden beiden Unterprüfungspunkte „Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Konformität mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ erforderlich („**Safe Harbour**“). Diesen **Safe Harbour** bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten hat die EU-Kommission in ihrer Bekanntmachung vom 16. Juni 2023 klargestellt (2023/C 211/01, „**Safe Harbour-Bekanntmachung**“).

Der **Safe Harbour** findet vollumfänglich Anwendung auf die Investitionen des Sondervermögens in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, da alle jeweils zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten kumulativ die Voraussetzungen von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllen:

- „Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel“ (Taxonomie-Kriterium a): Zur Einhaltung dieses Kriteriums, siehe oben im Abschnitt „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*“.
- „Keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele“ (Taxonomie-Kriterium b): Die den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Energieprojekten zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten dürfen nicht zu einer in Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung definierten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 der Taxonomie-Verordnung führen (*Do no significant harm* im Rahmen der Taxonomie-Verordnung). Um sicherzustellen, dass die den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Energieprojekten zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele der EU-Taxonomie führen, werden die in den jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien in Anhang I der Taxonomie-DelVO Klima für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit festgelegten Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ beachtet und umgesetzt.
- „Mindestschutz“ (Kriterium 3): Weiterhin müssen die Wirtschaftstätigkeiten, die den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Energieprojekten zugrunde liegen, unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung

festgelegten Mindestschutzes (*minimum safeguards*) ausgeübt werden. In Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung wurden spezifische Anforderungen an den Mindestschutz formuliert, wobei sowohl auf internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Artikel 18 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung) als auch auf den in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do No Significant Harm*-Grundsatz (Artikel 18 Absatz 2 Taxonomie-Verordnung) verwiesen wird. Für die Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Energieprojekte hat die Gesellschaft Prozesse und Richtlinien zu den Themenbereichen Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung, Besteuerung und fairer Wettbewerb etabliert, die sicherstellen, dass bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten für Rechnung des Sondervermögens der Mindestschutz des Artikels 18 der Taxonomie-Verordnung gewährleistet ist. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Mindestschutz-Anforderungen auf die Infrastruktur-Projektgesellschaften selbst nur bedingt Anwendung finden, da diese plangemäß nur eingeschränkt über eigenes Personal verfügen.

Bei den Liquiditätsanlagen findet der *Safe Harbour* in dem Umfang Anwendung, wie die zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten kumulativ die Voraussetzungen von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllen.

Bei den Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, stellt das Sondervermögen insoweit sicher, dass die zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit einschlägigen technischen Bewertungskriterien zu den Taxonomie-Kriterien „Wesentlicher Beitrag zum Taxonomie-Umweltziel“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen und dass die Wirtschaftstätigkeiten unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden.

Zur Klarstellung: Soweit einer Investition in eine Liquiditätsanlage nicht ausschließlich taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zugrunde liegen, qualifiziert diese Investition nur entsprechend dem Umfang der ihr zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten als taxonomiekonforme nachhaltige Investition. Im Einklang mit der *Safe Harbour*-Bekanntmachung der EU-Kommission stuft das Sondervermögen diese Investition in eine Liquiditätsanlage nur dann insgesamt als nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung ein, wenn (i) die übrigen Wirtschaftstätigkeiten aus ökologischer Sicht dem in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do No Significant Harm*-Grundsatz entsprechen und ii) der Beitrag zum Umweltziel nach Auffassung des Sondervermögens für ausreichend erachtet wird.

2. *Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden*

Auf die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren (und nicht – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen), findet der *Safe Harbour* keine Anwendung. Folglich muss für diese Investitionen nachgewiesen werden, dass sie dem in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do No Significant Harm*-Grundsatz Rechnung tragen. Dieser Nachweis erfolgt auf Basis der nachfolgenden beiden Unterprüfungspunkte „Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Konformität mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für die Investitionen in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, bzw. die Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, ist zu diesem Kriterium keine zusätzliche Prüfung erforderlich. Nach der *Safe Harbour*-Bekanntmachung der EU-Kommission gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte *Do No Significant Harm*-Grundsatz bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, werden die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt (Pflichtindikatoren gemäß Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („**Offenlegungsverordnung-DeIVO**“)):

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Gesellschaft hat ihr eigenes Framework, mit dem sie nachweist, dass eine Investition des Sondervermögens in eine Liquiditätsanlage, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden soll, jeden der vorgenannten Indikatoren berücksichtigt. Anhand von selbst definierten Indikator-spezifischen Bewertungsverfahren (wie z. B. Schwellenwerten bzw. Ausschlüssen) wird gewährleistet, dass eine Investition keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf den jeweiligen Indikator darstellt.

Auf Basis der PAB-Mindestausschlüsse (siehe unten im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“) wird beispielsweise sichergestellt, dass das Sondervermögen von vornherein in keine Unternehmen investiert, die (i) nach Ansicht der Gesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze bzw. gegen die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen verstoßen oder (ii) die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Das Sondervermögen stuft eine Investition – vorbehaltlich der Einhaltung der weiteren Voraussetzungen von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung – nur dann als andere nachhaltige Investition mit einem Umweltziel ein, wenn diese Investition nach Maßgabe der eigenen Bewertungsverfahren keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf alle der vorgenannten Indikatoren darstellt.

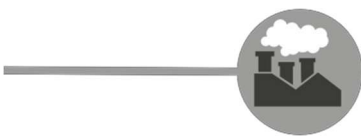
Im Rahmen seines ESG-Managementprozesses überwacht und bewertet das Sondervermögen fortlaufend, dass Liquiditätsanlagen, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft wurden, die vorgenannten Indikatoren berücksichtigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Für die Investitionen in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, bzw. die Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, ist zu diesem Kriterium keine zusätzliche Prüfung erforderlich. Nach der *Safe Harbour*-Bekanntmachung der EU-Kommission gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte *Do No Significant Harm*-Grundsatz bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, stellt das Sondervermögen sicher, dass diese Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Auf Basis der PAB-Mindestausschlüsse (siehe unten im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“) wird insbesondere sichergestellt, dass das Sondervermögen von vornherein in keine Unternehmen investiert, die nach Ansicht der Gesellschaft gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Sondervermögen berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis aller nachfolgenden Pflichtindikatoren in Anhang I Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung-DeIVO:

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Wie das Sondervermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, hängt davon ab, ob es sich um (i) (a) Infrastruktur-Projektgesellschaften handelt, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, bzw. (b) Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, oder (ii) um die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

1. *Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren bzw. den Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren*

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. den Liquiditätsanlagen, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, basiert darauf, dass diesen Investitionen taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zugrunde liegen.

Wie oben im Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“ offengelegt, findet auf die Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten der *Safe Harbour* nach der *Safe Harbour*-Bekanntmachung der EU-Kommission Anwendung. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten der in der Offenlegungsverordnung formulierte *Do No Significant Harm*-Grundsatz insgesamt als erfüllt gilt, da die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

Ein Unterprüfungspunkt des in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do No Significant Harm*-Grundsatz betrifft die „Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf Basis der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang I Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung-DeIVO. Da der in der Offenlegungsverordnung formulierte *Do No Significant Harm*-Grundsatz insgesamt als erfüllt gilt, hat dies zur Folge, dass Investitionen, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die Voraussetzungen von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllen, zugleich vollumfänglich die Pflichtindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang I Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung-DelVO berücksichtigen.

2. *Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden*

Bei den Liquiditätsanlagen des Sondervermögens, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, ist die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Prüfung des in der Offenlegungsverordnung formulierten *Do no significant harm*-Grundsatz beim Unterprüfungspunkt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

Zu den Einzelheiten, siehe oben im Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“ (Unterabschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“).

Über die Berücksichtigung der vorgenannten Pflichtindikatoren wird in dem um Anhang IV der Offenlegungsverordnung-DelVO zu ergänzenden Jahresbericht des Sondervermögens berichtet.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Investitionsfokus des Sondervermögens liegt auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens darstellen. Ergänzend kann das Sondervermögen zudem für Liquiditätszwecke Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB, Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB sowie Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB erwerben, wenn die Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind.

Das Sondervermögen investiert mittelbar über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Energieprojekte.

Die Investitionen des Sondervermögens stellen sich, gemessen an den Anlagegegenständen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, wie folgt dar:

Der Investitionsfokus liegt auf den in Betrieb befindlichen Infrastrukturen. Daneben können auch Investitionen in früheren Phasen getätigt werden, diese dürfen maximal 10 % in der Projektentwicklungsphase vor Vorliegen der Baugenehmigung und maximal 40 % in der Bauphase betragen.

Das Portfolio wird über die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums diversifiziert, wobei maximal 50 % in einem Land investiert werden dürfen.

Die Vermarktung des produzierten Stroms soll über Feed-in Tarif-Systeme, Stromabnahmeverträge mit Stromabnehmern (PPAs) und/oder den Spotmarkt erfolgen.

Die vorstehend benannten Anlagegrenzen beziehen sich auf den Bruttoinventarwert des Sondervermögens (inkl. Kredite) und müssen erst 48 Monate ab Auflage des Sondervermögens eingehalten werden.

Weitere Anlagegrenzen zur Mindestliquidität, Kreditaufnahme, Währungsrisiken, Liquiditätsanlage sowie Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, können den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden. Diese Anlagegrenzen sind unmittelbar mit Fondsaufgabe einzuhalten und unterliegen somit keiner Anlaufphase, sofern eine solche nicht explizit in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Mit dem Sondervermögen werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel angestrebt (siehe oben im Abschnitt „*Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?*“). Grundlage dafür sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden (siehe nachfolgend im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen.

Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird. Als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird.

In einem untergeordneten Umfang – mindestens 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens – wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen – im Rahmen seiner Anlagepolitik und Anlagegrenzen – in Liquiditätsanlagen investiert, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt.

Es ist abhängig von der konkreten Investition in eine Liquiditätsanlage, zu welchem Umweltziel sie als nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung beiträgt. In Betracht kommt insbesondere, dass die jeweilige nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung einen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leistet, die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannt sind: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrundeliegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – einen wesentlichen Beitrag zu einem der vorstehenden sechs Umweltziele, die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannt sind.

Zur Klarstellung: Nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens dürfen maximal 20% des Bruttoinventarwerts des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investiert werden, die nicht als taxonomiekonforme nachhaltige

Investitionen bzw. andere nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren.

Darüber hinaus schließt das Sondervermögen Investitionen in Unternehmen (einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften) aus, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannt sind (*Paris-aligned Benchmarks*-Mindestausschlüsse, „**PAB-Mindestausschlüsse**“). Die PAB-Mindestausschlüsse umfassen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Gesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Gesellschaft hat Prozesse und Richtlinien etabliert, die sicherstellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (u.a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) einhalten.

Die Gesellschaft orientiert sich dabei insbesondere an den folgenden Grundsätzen bzw. Leitlinien:

- Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI)
- UN Global Compact



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen. Diese Investitionen fallen in die Kategorie „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“.

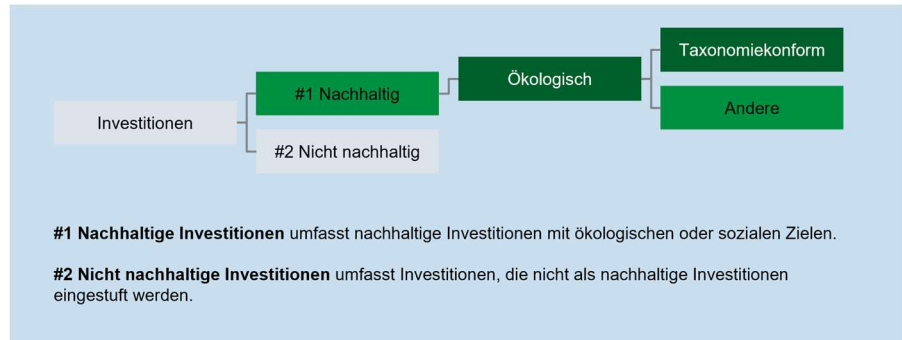
- Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen des Sondervermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Investitionen fallen in die Kategorie „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Taxonomiekonform“.
- Bei einem Mindestanteil von 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich um Investitionen in Liquiditätsanlagen, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Diese Investitionen fallen in die Kategorie „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Andere“.

Zur Klarstellung: Es besteht die Möglichkeit, dass das Sondervermögen Investitionen in Liquiditätsanlagen tätigt, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren. Da diesbezüglich keine Investitionsverpflichtung des Sondervermögens besteht, werden diese Investitionen nicht im Rahmen des 75 %-Mindestanteils der taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt („#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Taxonomiekonform“).

Nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen bis zu 20 % seines Bruttoinventarwerts in (i) Liquiditätsanlagen (Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB, Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB sowie Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, wenn die Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind), die nicht als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren und/oder (ii) Derivaten zu Absicherungszwecken. Diese Investitionen unterfallen der Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“.

Berechnung der Mindestanteile

- Alle vorgenannten Mindestanteile beziehen sich auf den Bruttoinventarwert des Sondervermögens (Nenner der Berechnung).
- Die Einbeziehung der taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen in die Mindestanteile erfolgt im Einklang mit der Berechnung der Taxonomie-Quote nach Artikel 17 der Offenlegungsverordnung-DelVO (siehe unten im Abschnitt *„In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“*).
- Bei der Einbeziehung von anderen nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung legt das Sondervermögen einen *Pass-fail*-Ansatz zugrunde (und keine aktivitätsbasierte Betrachtung). Für diesen Zweck bestimmt das Sondervermögen investitionsspezifische Schwellenwerte (z. B. im Hinblick auf den Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen *Use of Proceeds* bei Anleihen bzw. den Anteil von nachhaltigkeitsbezogene Umsätzen im Fall von Unternehmensinvestitionen), bei deren Überschreitung die Investition zu 100% als nachhaltige Investition einbezogen wird. Auf dieser Basis bezieht das Sondervermögen insbesondere eine Investition in ein Wertpapier in Form einer Anleihe zu 100% als nachhaltige Investition ein, wenn der überwiegende Teil der Erträge für einen Verwendungszweck genutzt wird, der zu einem Umweltziel beiträgt (und die Anleihe darüber hinaus die sonstigen Voraussetzungen von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt).



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden ausschließlich für Absicherungszwecke erworben und dienen nicht der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 75 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Dabei handelt es sich um die Investitionen in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen konform sind.

Die Einstufung der den Energieprojekten zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten als taxonomiekonform basiert auf eigenen Daten. Die Einstufung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten bestätigt bzw. überprüft.

Zur Klarstellung: Es besteht die Möglichkeit, dass das Sondervermögen Investitionen in Liquiditätsanlagen tätigt, die – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren. Da diesbezüglich keine Investitionsverpflichtung des Sondervermögens besteht, werden diese Investitionen nicht im Rahmen des 75 %-Mindestanteils der taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Die Taxonomie-Quote wird wie folgt berechnet:

In Bezug auf die Investitionen in Energieprojekte über Infrastruktur-Projektgesellschaften wird gemäß Artikel 17 Abs. 1 e) der Offenlegungsverordnung-DelVO auf den Marktwert dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften abgestellt. Die Vorgaben zum Ausweis der Taxonomie-Quote auf Basis von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) sind insoweit nicht einschlägig, da es sich bei diesen taxonomiekonformen Investitionen um Investitionen in Infrastrukturanlagen handelt, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind (Art. 17 Abs. 1 e) Offenlegungsverordnung DelVO).

Der Umfang anderer taxonomiekonformer nachhaltiger Investitionen wird nach Maßgabe der einschlägigen Vorgaben in Artikel 17 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung-DelVO berechnet.

Da der Umfang der Investitionen des Sondervermögens in Staatsanleihen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Das Sondervermögen darf nach den Anlagebedingungen bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere einschließlich Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja In fossiles Gas In Kernenergie

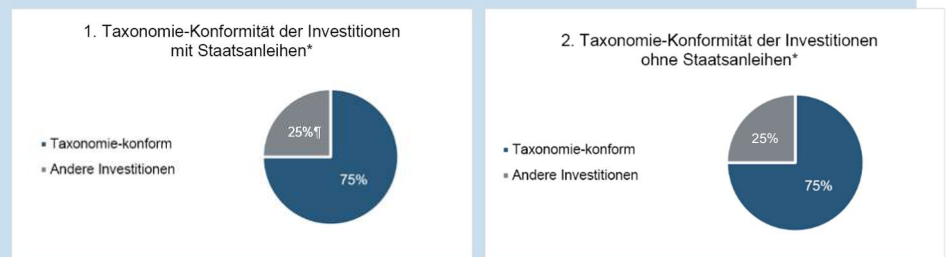
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Investitionen in Übergangstätigkeiten sind nicht vorgesehen. In ermöglichende Tätigkeiten können bis zu 20 % des Bruttoinventarwerts des Sondervermögens investiert werden, wobei jedoch kein Mindestanteil für solche Investitionen vorgesehen ist.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil beträgt 5%. Dabei handelt es sich um die Investitionen des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen nach Maßgabe der Anlagebedingungen die folgenden Investitionen:

- Liquiditätsanlagen (Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB, Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB sowie Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, wenn die Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind), die nicht als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren.
- Derivate zu Absicherungszwecken

Auf das gesamte Bruttovermögen des Sondervermögens inklusive der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, finden die PAB-Mindestausschlüsse Anwendung (siehe oben im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“). Darüber hinaus gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Aufgrund des geringen Umfangs der nicht nachhaltigen Investitionen und ihres Einsatzes zu Zwecken der Absicherung/Liquiditätssteuerung wird die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht dauerhaft beeinträchtigt.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://qeee.quadoro.com>